

# N I E D E R S C H R I F T

über die **15. Sitzung des Kreistages des Landkreises Kaiserslautern, am Montag, 11. April 2011**, im Gebäude der Kreisverwaltung Kaiserslautern, Lauterstraße 8, Großer Sitzungssaal.

**Vorsitzender:** Herr Paul **Junker**, Landrat

**Kreisbeigeordnete:** Frau Gudrun **Heß-Schmidt**, 1. Kreisbeigeordnete  
Herr Gerhard **Müller**, Kreisbeigeordneter

Ferner waren 40 Mitglieder des Kreistages anwesend:

## CDU:

1. Herr Jean-Pierre **Biehl**
2. Herr Dr. Peter **Degenhardt**
3. Frau Ursula **Dirk**
4. Herr Arnold **Germann**
5. Frau Bärbel **Glas**
6. Herr Ralf **Hechler**
7. Frau Brigitte **Hörhammer**
8. Herr Marcus **Klein**
9. Herr Hüseyin **Koçak**
10. Herr Klaus **Layes**
11. Herr Christian **Meinischmidt**
12. Frau Anja **Pfeiffer-Matheis**
13. Herr Walter **Rung**
14. Herr Norbert **Ulrich**
15. Herr Ulrich **Wasser**
16. Herr Jürgen **Wenzel**

## FWG:

1. Herr Manfred **Bügner**
2. Herr Günter **Dietrich**
3. Frau Hedwig **Füssel**
4. Herr Andreas **Märkl**
5. Herr Peter **Schmidt**
6. Herr Uwe **Unnold**

## SPD:

1. Herr Hans-Norbert **Anspach**
2. Herr Knut **Böhlke**
3. Herr Horst **Bonhagen**
4. Herr Heinz **Christmann**
5. Frau Karin **Decker**
6. Frau Gabriele **Gallé**
7. Frau Dr. Petra **Heid**
8. Herr Harald **Hübner**
9. Frau Margit **Mohr**
10. Herr Thomas **Müller**
11. Herr Hartwig **Pulver**
12. Herr Hans-Josef **Wagner**
13. Herr Thomas **Wansch**
14. Herr Harald **Westrich**

## FDP

1. Herr Dr. Frank **Matheis**
2. Herr Karl **Pfaff**

## Bündnis 90/DIE GRÜNEN:

1. Herr Dr. Eike **Heinicke**
2. Frau Dr. Freia **Jung-Klein**

## Die LINKE

---

## **Außerdem waren eingeladen und anwesend:**

Frau Ursula **Spelger**, Kreisverwaltungsdirektorin, Herr Ludwig **Keßler**, Abteilung 1, Herr Thomas **Lauer**, Frau Nathalie **Kluth**, Abteilung 1, Frau Dorothee **Altherr**, Abteilung 1, Abteilung 1, Frau Christine **Buhrmann**, Abteilung 1, Frau Dr. Georgia **Matt-Haen**, Kultur + Öffentlichkeitsarbeit, Herr Karl-Ludwig **Kusche**, Abteilung 5, Herr Michael **Ohliger**, Abteilung 5, Herr Dr. Holger **Hofmann**, Abteilung 6, Herr Dr. Walther **Gümbel**, Abteilung 7, Herr Daniel **Bader** und Herr Manfred **Würsch**, Herr **Germer**, PGW, Herr **Stein**, LBM

## **Entschuldigt fehlte:**

Herr Dr. Walter **Altherr**, Kreisbeigeordneter  
Herr Armin **Rinder**, Kreistagsmitglied  
Herr Alexander **Ulrich**, Kreistagsmitglied

## **Als Schriftführer war anwesend:**

Herr Achim **Schmidt**

## **Beginn der Sitzung:**

14.30 Uhr

## **Ende der Sitzung:**

17.35 Uhr

Zu der Sitzung wurden die Kreistagsmitglieder am 04.04.2011 schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen. Ort, Tag und Beginn der Sitzung sowie die Tagesordnung wurden am 08.04.2011 in der Tageszeitung „Die Rheinpfalz, Ausgabe Kaiserslautern“ und im Internet unter der Adresse „www.kaiserslautern-kreis.de“ öffentlich bekannt gemacht.

Vor Eintritt in die Tagesordnung beglückwünscht Herr Junker Herrn Dr. Degenhardt zum Geburtstag und überreicht ein Weinpräsent. Ebenso überreicht Herr Junker einen Blumenstrauß an Frau Mohr und Weinpräsente an Herrn Wansch und Herrn Klein mit Glückwünschen zur Wiederwahl bzw. Wahl in den Landtag Rheinland-Pfalz.

Der Vorsitzende, Herr Landrat Junker eröffnete die Sitzung, stellte die ordnungsgemäß ergangene Einladung sowie die Beschlussfähigkeit des Kreistages fest.

Zum Schriftführer wird Herr Achim Schmidt bestellt.

Herr Junker informiert, dass ein Antrag und zwei Anfragen der Fraktion Bündnis 90 / DIE GRÜNEN vorliegen. Der Antrag und die Anfragen sind am Freitag, 08.04.2011, 13.37 Uhr bei der Kreisverwaltung eingegangen.

Es handelt sich hierbei um einen Eilantrag auf Beteiligung am Aufruf zum Abschalten der Kernkraftwerkes in Cattenom, eine Anfrage nach § 19 Geschäftsordnung zur Biogasanlage im Industriegebiet Westrich in Ramstein und eine Anfrage nach § 19 Geschäftsordnung zum Sachstand GEWE. Den Fraktionsvorsitzenden wurden die Unterlagen per E-Mail übermittelt.

Der Vorsitzende teilt zu den Anfragen mit, dass diese sehr umfangreich und so kurzfristig eingegangen sind, dass diese in der heutigen Sitzung nicht beantwortet werden können. Dies erfolgt daher schriftlich und auf Wunsch auch in der nächsten Kreistagssitzung.

Zum Eilantrag „Cattenom“ bittet Herr Junker Frau Dr. Jung-Klein die Eilbedürftigkeit nach § 16 der Geschäftsordnung darzulegen.

Herr Junker bittet um Abstimmung über die Dringlichkeit zum Eilantrag „Cattenom“.

#### **Abstimmungsergebnis:**

<b>Ja-Stimmen:</b>	<b>-14-</b>
<b>Nein-Stimmen:</b>	<b>-24-</b>
<b>Stimmenthaltungen:</b>	<b>-1-</b>

Die notwendige 2/3-Mehrheit für die Ergänzung der Tagesordnung ist somit nicht erreicht.

Der Vorsitzende stellt die Tagesordnung wie folgt fest:

### **T a g e s o r d n u n g :**

#### **Öffentliche Sitzung:**

- TOP 1: Beseitigung von Winterschäden an Kreisstraßen im Landkreis Kaiserslautern**
  
- TOP 2: Gesamtfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans (ROP IV) Westpfalz**  
Stellungnahme der Kreisverwaltung Kaiserslautern zum Entwurf

- TOP 3: Korrektur des Festsetzungsbeschlusses über den Wirtschaftsplan 2011 der Einrichtung „Abfallentsorgung des Landkreises Kaiserslautern“ für das Wirtschaftsjahr 2011**
- TOP 4: Haushaltsvollzug 2010/2011  
Zustimmung zur Übertragung von Ermächtigungen gemäß § 17 GemHVO**
- TOP 5: Neubau einer Mensa mit Mehrzweckraum an der Realschule plus  
Ramstein-Miesenbach  
Änderungsbeschluss**
- TOP 6: Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren nach fleisch- und  
geflügelfleischhygienerechtlichen Vorschriften**
- TOP 7: Nachwahl Schulträgersausschuss**
- TOP 8: Schulentwicklungsplan des Landkreises Kaiserslautern**
- TOP 9: Antrag der CDU- / FWG-Fraktion gemäß § 14 der Geschäftsordnung vom  
17.03.2011  
Wahrnehmung der Aufgaben „Bildung und Teilhabe“ durch das Jobcenter Land-  
kreis Kaiserslautern**
- TOP 10: Antrag der SPD-Fraktion gemäß § 3 der Geschäftsordnung vom  
28.03.2011  
Einführung des Bildungs- und Teilhabepaketes gemäß § 28 ff SGB II**
- TOP 11: Tourismus im Landkreis Kaiserslautern  
Zwischenbericht und Aussprache**
- TOP 12: Erstellung eines Leitfadens für den Radverkehr im Landkreis Kaisers-  
lautern  
Zwischenbericht und Aussprache**
- TOP 13: Überplanmäßige Aufwendungen gem. § 100 Abs. 1 GemO  
Bereitstellung von zusätzlichen Mitteln auf Grund gesetzlicher Verpflichtungen  
und zur Sicherung der Aufgabenerfüllung im Sozialbereich in Höhe von  
520.000,00 €**

**Anwesenheit während der Beratung und Beschlussfassung:**

**TOP 1:**

Als Vorsitzender Herr Paul Junker, Landrat und 38 Mitglieder des Kreistages.

**TOP 2**

Herr Layes kommt zu Tagesordnungspunkt 2 zur Sitzung um 14.53 Uhr.

TOP 2a) + 2 b)

Als Vorsitzender Herr Paul Junker, Landrat und 39 Mitglieder des Kreistages.

TOP 2c) + 2d) 1.

Als Vorsitzender Herr Paul Junker, Landrat und 38 Mitglieder des Kreistages.

Herr Koçak verlässt die Sitzung um 15.03 Uhr

TOP 2d) 2.

Als Vorsitzender Herr Paul Junker, Landrat und 39 Mitglieder des Kreistages.

Herr Koçak kommt zurück zur Sitzung um 15.08 Uhr

Herr Hechler kommt zu Tagesordnungspunkt 2d) 3. zur Sitzung um 15.24 Uhr

TOP 2d) 3. – 2e) 3.

Als Vorsitzender Herr Paul Junker, Landrat und 40 Mitglieder des Kreistages.

TOP 2e) 4.

Als Vorsitzender Herr Paul Junker, Landrat und 35 Mitglieder des Kreistages

Frau Hörhammer und Frau Decker gehen um 15.30 Uhr, Herr Pfaff und Herr Klein gehen um

15.31 Uhr, Herr Dr. Matheis geht um 15.33 Uhr

TOP 2e) 5.

Als Vorsitzender Herr Paul Junker, Landrat und 37 Mitglieder des Kreistages

Frau Decker kommt um 15.36 Uhr, Herr Pfaff kommt um 15.37 Uhr

TOP 2f) – 2k) 1.

Als Vorsitzender Herr Paul Junker, Landrat und 34 Mitglieder des Kreistages

Frau Hörhammer kommt um 15.40 Uhr, Herr Klein kommt um 15.41 Uhr, Herr Dr. Matheis

kommt um 15.42 Uhr

Herr Westrich, Herr Anspach gehen um 15.44 Uhr, Herr Bonhagen, Herr Pulver, Herr Ger-

mann gehen um 15.45 Uhr, Herr Hübner geht um 15.47 Uhr

TOP 2k) 2. – 2 l)

Als Vorsitzender Herr Paul Junker, Landrat und 33 Mitglieder des Kreistages

Frau Mohr geht um 15.49 Uhr

TOP 2m) 1.

Als Vorsitzender Herr Paul Junker, Landrat und 39 Mitglieder des Kreistages

Frau Mohr kommt um 15.51 Uhr Herr Westrich und Herr Bonhagen kommen um 15.55 Uhr,

Herr Hübner und Herr Germann kommen um 15.59 Uhr, Herr Anspach kommt um 16.03 Uhr,

Herr Pulver kommt um 16.07 Uhr

Herr Bonhagen verlässt die Sitzung um 16.07 Uhr

TOP 2m) 2.

Als Vorsitzender Herr Paul Junker, Landrat und 38 Mitglieder des Kreistages  
Herr Biehl geht um 16.10 Uhr

TOP 2m) 3. – 2m) 4.

Als Vorsitzender Herr Paul Junker, Landrat und 39 Mitglieder des Kreistages  
Herr Biehl kommt um 16.20 Uhr

TOP 2n) – Gesamtabstimmung TOP 2

Als Vorsitzender Herr Paul Junker, Landrat und 38 Mitglieder des Kreistages  
Herr Koçak geht um 16.40 Uhr

**TOP 3 + 4:**

Als Vorsitzender Herr Paul Junker, Landrat und 34 Mitglieder des Kreistages  
Herr Koçak kommt um 16.50 Uhr  
Herr Wasser, Herr Unnold und Frau Pfeiffer-Matheis gehen um 16.55 Uhr

Herr Dr. Degenhardt und Herr Wenzel verlassen die Sitzung um 16.55 Uhr

**TOP 5:**

Als Vorsitzender Herr Paul Junker, Landrat und 33 Mitglieder des Kreistages  
Herr Layes und Herr Hechler sind von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen (Sonderinteresse).  
Herr Unnold kommt um 16.57 Uhr

**TOP 6 + TOP 7:**

Als Vorsitzender Herr Paul Junker, Landrat und 36 Mitglieder des Kreistages  
Herr Layes und Herr Hechler nehmen wieder an der Beratung und Abstimmung teil.  
Herr Wasser kommt um 16.58 Uhr, Frau Pfeiffer-Matheis kommt um 17.00 Uhr  
Frau Decker geht um 16.58 Uhr

**TOP 8 + Abstimmung über Zusammenfassung TOP 9 + 10:**

Als Vorsitzender Herr Paul Junker, Landrat und 36 Mitglieder des Kreistages

**TOP 9/10:**

Als Vorsitzender Herr Paul Junker, Landrat und 35 Mitglieder des Kreistages  
Frau Decker kommt um 17.01 Uhr

Herr Germann und Frau Decker verlassen die Sitzung um 17.19 Uhr

**TOP 11 – TOP 13**

Als Vorsitzender Herr Paul Junker, Landrat und 32 Mitglieder des Kreistages  
Herr Westrich verlässt die Sitzung um 17.25 Uhr, Herr Dietrich um 17.28 Uhr und Frau Mohr  
um 17.29 Uhr

**Sodann wurde beraten und beschlossen:**

**TOP 1: Winterschäden an Kreisstraße**

Zu diesem Tagesordnungspunkt wird Herr Stein vom Landesbetrieb Mobilität durch den Vorsitzenden begrüßt und erläutert kurz die ausführlich im Kreisausschuss dargestellte Notwendigkeit der Fahrbahnsanierung.

Frau Dr. Jung-Klein fordert die Überprüfung neuer Techniken im Rahmen der Fahrbahnsanierung. „Flickschusterei“ sollte nicht die Regel werden.

Nach kurzer Aussprache stellt der Vorsitzende den Beschlussvorschlag zur Abstimmung.

**Abstimmungsergebnis:**

<b>Ja-Stimmen:</b>	<b>-37-</b>
<b>Nein-Stimmen:</b>	<b>-0-</b>
<b>Stimmenthaltungen:</b>	<b>-2-</b>

**TOP 2: Gesamtfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplanes (ROP IV) Westpfalz**  
hier: Stellungnahme der Kreisverwaltung Kaiserslautern zum Entwurf

Der Vorsitzende begrüßt zu diesem Tagesordnungspunkt Herrn Germer von der Planungsgemeinschaft Westpfalz.

Herr Mar hat den ROP durchgearbeitet und die Änderungswünsche von Seiten der Kreisverwaltung in der Beratungsvorlage zusammengefasst. Die Abstimmung erfolgt einzeln für jeden Änderungsvorschlag.

**a) Raumstruktur (Kap. I.3.1)**

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: -40-  
Nein-Stimmen: -0-  
Stimmenthaltungen: -0-

**b) Finanzen (Kap. I.3.3)**

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: -40-  
Nein-Stimmen: -0-  
Stimmenthaltungen: -0-

**c) Zentrale Orte (Kap. II 1.1)**

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: -39-  
Nein-Stimmen: -0-  
Stimmenthaltungen: -0-

**d) Besondere Gemeindefunktion Wohnen (Kap. II 1.2.1)**

**1. „Überprüfung und ggf. Korrektur bei den Gemeinden Frankenstein und Rodenbach“**

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: -39-  
Nein-Stimmen: -0-  
Stimmenthaltungen: -0-

**2. „größerer Spielraum beim Quantifizierungsansatz“**

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: -40-  
Nein-Stimmen: -0-  
Stimmenthaltungen: -0-

**3. „Aufschlag von 50 % bei der Bedarfswertermittlung an Wohnbauflächen“**

Über die Formulierung der Stellungnahme wird diskutiert. Der Stellungnahme wird wie folgt geändert:

„Es wird vorgeschlagen, dass für alle davon berührten Gemeinden (bezüglich der Bestimmungen der Umlandgemeinden wird auf die Stellungnahme zu Kap. II.1.2.3 verwiesen) ein Aufschlag von 50 % bei der Bedarfswertermittlung an Wohnbauflächen vorgenommen wird.“

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: -39-  
Nein-Stimmen: -1-  
Stimmenthaltungen: -1-

**e) Besondere Gemeindefunktion Gewerbe (Kap. II 1.2.2)**

**1. „Gewerbepark Sembach“**

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: -41-  
Nein-Stimmen: -0-  
Stimmenthaltungen: -0-

**2. „Weilerbach und Rodenbach“**

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: -41-  
Nein-Stimmen: -0-  
Stimmenthaltungen: -0-

**3. „Industriegebiet Westrich“**

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: -41-  
Nein-Stimmen: -0-  
Stimmenthaltungen: -0-

**4. „regionales Gewerbeflächenkonzept bzw. Gewerbeflächenpool“**

Nach Diskussion zu dieser Anmerkung, wird über den Wegfall abgestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: -36-  
Nein-Stimmen: -0-  
Stimmenthaltungen: -0-

**5. „Industriegebiet Katzweiler“**

Es wird darüber diskutiert, ob der Passus gestrichen wird. Anschließend wird über die Aufnahme abgestimmt:

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: -34-  
Nein-Stimmen: -2-  
Stimmenthaltungen: -2-

Der Passus bleibt somit in den Stellungnahme der Kreisverwaltung Kaiserslautern zum ROP IV.



**f) Landesweit bedeutsame infrastrukturelle Funktionen (Kap. II 1.2.3)**

**1. „Definition Umlandgemeinden“**

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: -33-  
Nein-Stimmen: -2-  
Stimmenthaltungen: -0-

**2. „Räumliche Konkretisierung Gewerbeentwicklung, Tourismus u.ä.“**

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: -35-  
Nein-Stimmen: -0-  
Stimmenthaltungen: -0-

**g) Schwellenwert der Wohnbauflächenausweisung (Kap. II 1.3)**

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: -35-  
Nein-Stimmen: -0-  
Stimmenthaltungen: -0-

**h) Großflächiger Einzelhandel (Kap. II 1.4)**

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: -35-  
Nein-Stimmen: -0-  
Stimmenthaltungen: -0-

**i) Landschaftsbild / Erholung (Kap. II 2.5.1)**

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: -35-  
Nein-Stimmen: -0-  
Stimmenthaltungen: -0-

**j) Rohstoffabbau (Kap. II 2.8)**

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: -35-  
Nein-Stimmen: -0-  
Stimmenthaltungen: -0-

**k) Straßen- und Schienenverkehr (Kap. II 3.1.1)**

Über die Stellungnahme zu diesem Thema wird diskutiert.

1. Es wird darüber abgestimmt, die beiden ersten Absätze zu streichen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: -35-  
Nein-Stimmen: -0-  
Stimmenthaltungen: -0-

2. Abstimmung über den letzten zwei Absätze:

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: -34-  
Nein-Stimmen: -0-  
Stimmenthaltungen: -0-

**l) Sicherung der Güterverkehrsbedienung (Kap. II 3.1.2.2)**

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: -34-  
Nein-Stimmen: -0-  
Stimmenthaltungen: -0-

**m) Energie (Kap. II 3.2)**

**1. Erstellung eines Regionalen Erneuerbaren Energiekonzeptes (REEK)**

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: -40-  
Nein-Stimmen: -0-  
Stimmenthaltungen: -0-

**2. Ausweisung von Solarflächen**

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: -38-  
Nein-Stimmen: -0-  
Stimmenthaltungen: -1-

**3. Berücksichtigung solarer Aspekte in der Bauleitplanung**

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: -40-  
Nein-Stimmen: -0-  
Stimmenthaltungen: -0-

**4. Windenergie**

Den Kreistagsmitgliedern werden zu den bereits verschickten zwei Abstimmungsvarianten weitere drei Vorschläge ausgeteilt. Nach eingehender Diskussion über die Varianten wird über Vorschlag d) abgestimmt:

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: -39-  
Nein-Stimmen: -0-  
Stimmenthaltungen: -1-

**n) Militärische Einrichtungen / Konversion (Kap. II 3.4)**

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: -39-  
Nein-Stimmen: -0-  
Stimmenthaltungen: -0-

## **Gesamtabstimmung TOP 2**

### Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: -37-

Nein-Stimmen: -2-

Stimmenthaltungen: -0-

Aufgrund der vorgetragenen und beschlossenen Änderungen wurde die Stellungnahme zu ROP IV überarbeitet und liegt in der Endfassung der Niederschrift bei.

## Vollzug des Landesplanungsgesetzes

### hier: Stellungnahme der Kreisverwaltung Kaiserslautern für den Landkreis Kaiserslautern zur Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans Westpfalz (ROP IV)

Zu dem Entwurf des Regionalen Raumordnungsplans Westpfalz nehmen wir wie folgt Stellung:

Das am 25.11.2008 als Rechtsverordnung in Kraft getretene Landesentwicklungsprogramm (LEP) bildet den Ordnungsrahmen für die Raumentwicklung in Rheinland-Pfalz und seine Gebietskörperschaften. Der Regionale Raumordnungsplan (ROP) konkretisiert diesen Ordnungs- und Gestaltungsrahmen für den jeweiligen Planungsraum und berücksichtigt dabei die Planungsabsichten der kommunalen Gebietskörperschaften.

*Dem vorliegenden Entwurf des Regionalen Raumordnungsplans wird **grundsätzlich zugestimmt**. Die Änderungswünsche (kursiv gedruckt) sind in den ROP aufzunehmen. Der vor dem Hintergrund des demographischen Wandels und der angespannten Lage der öffentlichen Haushalte verfolgte Ansatz, lösungsorientierte interkommunale Kooperationen auszubauen, wird ausdrücklich begrüßt.*

*Auch der eher restriktiv ausgerichtete Ansatz der Flächenneuanspruchnahme bei der künftigen Siedlungsentwicklung findet vor der Tatsache des auch im Landkreis Kaiserslautern zu verzeichnenden Bevölkerungsrückgangs grundsätzlich Zustimmung. Denn bereits seit 2002 hat der Landkreis einen Rückgang von ca. 4.400 Einwohnern zu verzeichnen, wobei die Dynamik der Abnahme in den letzten Jahren zugenommen hat. Der Prognosewert der zweiten kleinräumigen Bevölkerungsvorausberechnung aus dem Jahre 2006 zum 31.12.2010 mit 106.814 Einwohnern wurde bereits am 31.12.2009 mit 106.149 Einwohnern, 1 Jahr früher als prognostiziert erreicht und sogar um ca. 700 Einwohner unterschritten. Gleichwohl es im Landkreis auch einzelne vorwiegend kleinere Gemeinden gibt, die bislang vom Bevölkerungsrückgang verschont geblieben sind, ist der rückläufige Bevölkerungstrend bei unveränderten Rahmenbedingungen derzeit vorgezeichnet.*

Die Vorgabe von Schwellenwerten für die Siedlungsentwicklung, die durch das LEP IV Ziel 32 nunmehr für alle Planungsregionen in Rheinland-Pfalz verbindlich vorgeschrieben ist, ist für die Westpfalz nichts Neues. Denn die Vorgabe eines quantitativ begrenzenden Rahmens für die Siedlungsentwicklung war bereits im ROP III aus dem Jahre 2004 festgeschrieben worden und hat sich bislang bewährt.

Die Schwellenwerte ergeben sich aus dem unter Berücksichtigung der mittleren Variante der Bevölkerungsvorausberechnung des statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz ermittelten Bedarf an weiteren Wohnbauflächen zum 31.12.2020, abzüglich der Innen- und Außenpotentialflächen **jeweils zum Zeitpunkt der Fortschreibung des Flächennutzungsplans**. Dabei ist zu beachten, dass sich der Bedarf an Wohneinheiten (WE) pro Jahr und 1.000 Einwohner (EW) auf jeweils ein Jahr des Planungszeitraums der Flächennutzungsplanfortschreibung bezieht.

Der in der Anlage 1 aufgeführte Bedarfswert (als Basis für die Ermittlung der Schwellenwerte) stellt den Bedarf einer Gemeinde für die angenommene Laufzeit des ROP IV von 10 Jahren dar. Dies dient lediglich der Veranschaulichung. Denn der tatsächliche Bedarfswert einer Gemeinde ist erst zu Beginn einer Flächennutzungsplanfortschreibung für deren Laufzeit entsprechend der vorgegebenen Methode zu berechnen.

Der in der Tabelle aufgelistete Potenzialwert zum Stichtag ergibt sich zunächst aus der im Jahr 2010 durchgeführten Erfassung der Innen- und Außenpotenziale im Rahmen des Projektes Raum+. Entscheidend für die jeweilige Fortschreibung der Flächennutzungspläne sind jedoch nicht die in der Tabelle aufgeführten Werte, sondern die zum Zeitpunkt der Fortschreibung tatsächlich vorhandenen Potenziale. Daher ist eine Überprüfung und kontinuierliche Fortschreibung der im Rahmen des Projektes Raum+ erfassten Potenzialflächen in Eigenverantwortlichkeit der Kommunen notwendig. Die internetbasierte Datenplattform stellt somit eine Arbeitshilfe für die Gemeinden zur Durchführung ihres kommunalen Baulandmonitorings (Baulandbeobachtung) dar und dient zugleich als Entscheidungshilfe für die Baulandbewirtschaftung.

Nur unter Berücksichtigung der vorhandenen Innen- und Außenpotenziale mit Fokus auf eine stärkere Innenentwicklung kann zukunftsgerichtet eine ökologisch, ökonomisch und sozial nachhaltige Siedlungsentwicklung stattfinden. Dabei sollte der restriktive Flächenansatz nicht als „Strafe“, sondern vielmehr als erforderliches Instrument zur räumlichen Steuerung einer nachhaltigen und auch dauerhaft finanzierbaren Siedlungsentwicklung verstanden werden.

Auch im Landkreis Kaiserslautern gibt es Beispiele für überdimensionierte Baugebiete, nur schwer vermarktbar und überteuerte Grundstücke sowie bereits in Vorausleistung erschlossene Baugebiete, welche die kommunalen Haushalte finanziell belasten.

Mit Blick auf die zunehmende Leerstandsproblematik, insbesondere in den Ortskernen, der rückläufigen Bevölkerungsentwicklung, der älter werdenden Einwohnerschaft und der steigenden Infrastrukturkosten sollte die Aktivierung der vorhandenen Baulandreserven im Vordergrund stehen, was einer moderaten Außenentwicklung mit Augenmaß jedoch nicht entgegensteht.

## **I. Leitvorstellungen zu Raumordnung und Regionalentwicklung**

### **Raumstruktur (Kap. I.3.1)**

*In der Raumstrukturgliederung sollte der neben dem Mittelbereich Landstuhl/Ramstein-Miesenbach verbleibende Teil des Landkreises Kaiserslautern gemäß der Einstufung im Landesentwicklungsprogramm LEP IV (Karte 1, Seite 40 grüne Darstellung) der Vollständigkeit halber als „ländlicher Raum mit disperser Siedlungsstruktur“ benannt werden. Die Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn zeichnet sich zusätzlich durch eine hohe Zentrenereichbarkeit und –auswahl (8 bis 20 Zentren <= 30 Pkw-Minuten) aus. Dies ist in den Textteil des ROP aufzunehmen.*

### **Finanzen (Kap. I.3.3)**

*Die Überlegungen im rheinland-pfälzischen Finanzausgleich (FAG), in Ergänzung zum Zentrale-Orte-Ansatz auch die freiraumsichernden Vorrang-/ Vorbehaltsausweisungen als Grundlage für finanzielle Zuwendungen heranzuziehen, werden im Sinne der Chancengleichheit der Gemeinden, deren Entwicklungsmöglichkeiten durch diese Ausweisungen eingeschränkt sind, positiv gesehen und sollten konsequent weiterverfolgt werden.*

## II. Ziele und Grundsätze der Raumordnung

### Zentrale Orte (Kap. II.1.1)

Ramstein-Miesenbach wurde neben Landstuhl als freiwillig kooperierendes Mittelzentrum (Z<sub>N</sub> 2) nachrichtlich aus dem LEP IV in den ROP übernommen.

Die Grundzentren (Z 3) sind gegenüber dem ROP III unverändert, derzeit werden die Ausstattungsmerkmale bei allen Grundzentren im Landkreis Kaiserslautern erfüllt.

*Z 4 sollte einleitend um die Formulierung „In zentralen Orten“ ergänzt werden, damit unmissverständlich deutlich wird, dass sich dieser Versorgungsauftrag nicht an alle Gemeinden gerichtet ist, sondern nur an Orte zentralörtlicher Funktion.*

### Besondere Gemeindefunktion Wohnen (Kap. II.1.2.1)

Der Wegfall der Vergabe der besonderen Gemeindefunktion (L) Land- und Forstwirtschaft ist sachlich nachvollziehbar, denn bislang hat diese Gemeindefunktion keine bzw. nur eine sehr geringe Steuerungswirkung in der Bauleitplanung entfaltet.

Die besondere Funktion Wohnen (W) erhalten die Gemeinden, die aufgrund ihrer Lage und Verkehrserschließung eine gute Erreichbarkeit (im Sinne von Zugangsmöglichkeiten) gewährleisten. *Gegenüber dem ROP III sind die Gemeinden Frankenstein und Rodenbach jedoch nicht mehr als Gemeinde mit der besonderen Wohnfunktion eingestuft, gleichwohl die Ausweisungskriterien unverändert sind. Dies ist zu überprüfen und ggf. zu korrigieren, zumal Rodenbach bis 2020 eine zunehmende Einwohnerzahl prognostiziert wird.*

Die Vergabe der Funktion (W) bezogen auf einen angebotsorientierten Ansatz führt in der praktischen Umsetzung zu dem Schlüsselkriterium - die passive Erreichbarkeit eines Ortes einmal beiseitegelassen - der Erreichbarkeit durch öffentliche Verkehrsmittel im Rahmen des Rheinland-Pfalz-Taktes, d.h. der Konzentration auf den Schienenpersonennahverkehr.

Dieser Ansatz ist in regionalverkehrspolitischer Sicht nachvollziehbar, vernachlässigt aber den für ländlich geprägte Räume typischen Modal-Split, der stark vom örtlichen Busverkehr und Individualverkehr geprägt ist. Dies führt dann im Ergebnis dazu, dass Räume in der Siedlungsentwicklung durch die Funktion (W) präferiert werden, deren Baulandpotenzial als eingeschränkt zu betrachten ist, während andere Gemeinden zurückstehen, die beispielsweise im Individualverkehr eine hohe Erreichbarkeit und zudem ein hohes Arbeitsplatzpotential in nächster Nähe aufweisen. Als Extrembeispiele dieser Ausweisung können die Gemeinden Niedermohr, Hirschhorn und Sulzbachtal einerseits, und Hütschenhausen, Rodenbach und Mehlingen andererseits nebeneinandergestellt werden.

*Es wird für sachgerecht gehalten, dass einzelnen, nicht mit der Funktion (W) ausgestatteten Gemeinden mit guter Lagegunst im Raum und guter Infrastrukturausstattung aufgrund des vorhandenen gewerblichen Arbeitsplatzpotenzials eine Korrektur des Siedlungsflächenbedarfs durch einen größeren Spielraum beim Quantifizierungsansatz eingeräumt wird; denkbar wäre beispielsweise ein erhöhter Faktor bei der Bedarfswertmittlung. Dies sollte für die Gemeinden Mehlingen, Hütschenhausen und Rodenbach vorgesehen werden.*

In Bezug auf die landesweit bedeutsamen infrastrukturellen Funktionen wurde als Vorgabe im LEP IV unter Ziel Z<sub>N</sub>6 festgelegt, dass die Stadt Ramstein-Miesenbach sowie ihre Umlandgemeinden die besondere Funktion „Verteidigungsinfrastruktur“ haben. Diese Funktionszuordnung wurde bei den Umlandgemeinden weder bei der Zuweisung der besonderen Funktion Wohnen (W) noch bei der Bedarfswertermittlung positiv berücksichtigt. Zur Erfüllung der damit verbundenen Aufgaben im Sinne einer langfristigen Standortsicherung der militärischen Einrichtungen und als Ausgleich für die aus der Funktionszuweisung resultierenden Belastungen ist ein Korrekturfaktor bei der Ermittlung des Wohnbauflächenangebots erforderlich. *Es wird vorgeschlagen, dass für alle davon berührten Gemeinden (bezüglich der Bestimmung der Umlandgemeinden wird auf die Stellungnahme zu Kap. II.1.2.3 verwiesen) ein Aufschlag von 50% bei der Bedarfswertermittlung an Wohnbauflächen vorgenommen wird. Das Ziel Z 10 ist dementsprechend zu ergänzen.*

### **Besondere Gemeindefunktion Gewerbe (Kap. II.1.2.2)**

Diese Funktion wird den zentralen Orten höherer Stufe (Ober- und Mittelzentren) sowie den achsaffinen (d.h. an Verkehrs- und Versorgungsachsen liegenden) zentralen Orten zugewiesen.

*Unseres Erachtens fehlt, gemessen an diesen Kriterien, die (G)-Funktion für die Gemeinde Sembach, dies insbesondere wegen des Gewerbeparks Sembach. Dieser ist als zu entwickelnder bedeutsamer Gewerbestandort einzustufen, dies erfordert und rechtfertigt die seit der Fertigstellung des Lückenschlusses der A 63 eingetretene Dynamik bei der Entwicklung des Gewerbeparks. Wir bitten dies zu ergänzen.*

Im Sinne einer regionalpolitisch wünschenswerten Versorgung der Bevölkerung mit wohnstättennahen Arbeitsplätzen halten wir überdies die Festlegung einer über den Eigenbedarf hinausgehenden Gewerbeentwicklung an den Standorten Weilerbach/Rodenbach für gerechtfertigt, nicht zuletzt wegen der Lage der Gemeinden im räumlichen Gefüge. *Auch den Orten Weilerbach und Rodenbach sollte die besondere Funktion (G) Gewerbe zugewiesen werden.*

*Die Erweiterung des Industriegebiets Westrich (IZW) in Ramstein-Miesenbach in südliche Richtung sollte im Hinblick auf die Kreisgrenzen überschreitende Bedeutung überprüft werden.*

*Der Vorschlag der Gemeinde Katzweiler auf eine Erweiterung des Industriegebiets Nord nach Norden auf Katzweilerer Gemarkung (z.B. im Rahmen einer interkommunalen Kooperation) sollte auf seine regionale Bedeutung und Raumverträglichkeit überprüft werden.*

### **Landesweit bedeutsame infrastrukturelle Funktionen (Kap. II.1.2.3)**

*Bezüglich der Umsetzung des nachrichtlich aus dem LEP IV übernommenen Ziels Z<sub>N</sub> 6, - Die Stadt Ramstein-Miesenbach sowie ihre Umlandgemeinden haben die besondere Funktion „Verteidigungsinfrastruktur“ - gilt, dass die Stadt Ramstein-Miesenbach sowie allen Gemeinden, die Belastungen durch militärische Einrichtungen nachweisen können, die besondere Funktion „Verteidigungsinfrastruktur“ haben.*

In der Erläuterung zu diesem Ziel findet sich die Empfehlung, Vorschläge zur Kompensation für diese sich aus der Übernahme der landesweit bedeutsamen Funktion „Verteidigungsinfrastruktur“ ergebenden Belastungen im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit und auf der Grundlage eines gemeinsamen Entwicklungskonzepts zu er-

arbeiten. Diese Intention wird aus Sicht des Landkreises ausdrücklich begrüßt. In einem Entwicklungskonzept könnten unter Berücksichtigung der militärischen Belange entsprechende Ausgleichsfunktionen in den Bereichen Wohnbauflächenausweisung, Gewerbeentwicklung und Tourismus räumlich konkretisiert werden.

Dem Konnexitätsprinzip entsprechend sollten hierfür die entsprechenden Finanzmittel zu Verfügung gestellt werden.

### **Schwellenwert der Wohnbauflächenausweisung (Kap. II.1.3)**

Zur besseren Verständnis der Schwellenwertparameter im Ziel 7 sollte im Erläuterungstext ein Beispiel für die Ermittlung des Bevölkerungsprognosewertes 2020 und des Bedarfswertes aufgezeigt werden. Insbesondere sollte verdeutlicht werden, dass sich der Bedarf an Wohneinheiten (WE) pro Jahr und 1.000 Einwohner (EW) auf ein Jahr des Planungszeitraums der Flächennutzungsplanfortschreibung bezieht.

Bezogen auf den Quantifizierungsansatz ist eingehender darzulegen, woher die Werte 3,2 Wohneinheiten (WE) pro Jahr und 1.000 Einwohner (E) bei Wohngemeinden bzw. 2,0 Wohneinheiten (WE) pro Jahr und 1.000 Einwohner (E) bei Gemeinden mit Eigenentwicklung abgeleitet wurden. Dies, zumal die Ansätze gegenüber dem ROP III von 4,5 auf 3,2 WE/1.000 EW, um ca. 29% bzw. von 3,5 WE/1.000 EW auf 2,0 WE/1.000 EW, um ca. 43% reduziert wurden.

Hinsichtlich der Wohnbauflächenausweisung ist weiterhin zu ergänzen, dass bei der Fortschreibung von Flächennutzungsplänen gemischte Bauflächen im Ausweisungsfall zu 50% als Wohnbauflächen anzurechnen sind.

### **Großflächiger Einzelhandel (Kap. II.1.4)**

Da sich das Ziel Z<sub>N</sub> 57 des LEP IV direkt an die Gemeinden und potenzielle Investoren richtet, sollte es aufgrund seiner Bedeutsamkeit ebenfalls nachrichtlich übernommen werden. Damit kommt eindeutig zum Ausdruck, dass großflächige Einzelhandelsbetriebe - lt. höchstrichterlicher Rechtsprechung beginnend mit einer Verkaufsfläche >800 m<sup>2</sup> - nur in Orten zentralörtlicher Stufe grundsätzlich zulässig sind.

Durch die abschließenden Regelungen des LEP IV ist eine Steuerung auf Ebene der Regionalplanung nicht mehr vorgesehen, d.h. Kaufkraftabschöpfungsquoten zum Schutz benachbarter Zentren werden nicht mehr im ROP festgelegt. Der Wegfall dieser Abschöpfungsquoten als Ziel der Regionalplanung hat aber auch Nachteile, denn für den Vollzug der Genehmigungsbehörde waren diese Zielwerte eine praktikable Vorgabe für die Beurteilung der Nichtbeeinträchtigung von Nachbargemeinden.

Gemäß LEP IV sind nunmehr die Kommunen gehalten, auf Basis von Einzelhandelskonzepten sog. Zentrale Versorgungsbereiche abzugrenzen, innerhalb derer großflächige Einzelhandelsbetriebe zulässig sind.

### **Regionaler Biotopverbund (Kap. II.2.2)**

Hier wird insbesondere die Überlegung begrüßt, die Weiterentwicklung des Biotopverbund-Systems durch einen Pool kommunaler und regionaler Ausgleichsflächen voranzutreiben, um auf diese Weise die Siedlungsplanung und die Freiraumsicherung auch inhaltlich stärker miteinander zu verzahnen.



### **Landschaftsbild/Erholung (Kap. II.2.5.1)**

*Aus Sicht der Landespflege bestehen Bedenken bei den „Hinweisen auf besonders schutzbedürftige Bereiche innerhalb der landesweit bedeutsamen Erholungs- und Erlebnisräume“ (Anhang 3) zu der folgenden Ziel- und Maßnahmen-Formulierung bei KF1 (Kernfläche „Mehlinger Heide“): „Schaffung von Querverbindungen auch zur Entlastung der Hauptwege“.*

*Dieser Satz sollte gestrichen werden, weil das Besucherlenkungskonzept im Naturschutzgebiet aufgrund sorgsamer Abwägung der Erholungs- und Naturschutzinteressen vorgenommen wurde und zusätzliche Querverbindungen zu einem Verlust der für die seltenen Tierarten unabdingbaren Ruhezeiten führen würden.*

### **Rohstoffabbau (Kap. II.2.8)**

*Die Sandabbaufläche westlich von Hütschenhausen, zwischenzeitlich von der Elschbacher Sandgrube GmbH betrieben, ist im Planteil als „Siedlungsfläche Industrie und Gewerbe“ ausgewiesen. Diese Rohstoffabbaufläche sollte zur langfristigen Sicherung im Planteil dargestellt werden.*

*Gleiches gilt für die Sandgrube auf der Gemarkung Ramstein im Bereich „Hellerwiesen“, westlich der L 363 bzw. westlich der Bahntrasse Landstuhl Kusel sowie für die Sandgrube zwischen Lambsborn und Bruchmühlbach-Miesau.*

### **Straßen- und Schienenverkehr (Kap. II.3.1.1.)**

*Im Planteil ist die Umgehungsstraße der Ortsgemeinde Hochspeyer nicht eingetragen. Die Kartengrundlage sollte entsprechend aktualisiert werden.*

*In der Karte 5 „Funktionales Straßennetz“ sollten die Straßenbezeichnungen, z.B. B 270, L 367, analog dem ROP III übernommen werden. Dies erleichtert die Zuordnung der aufgeführten Verkehrsprojekte.*

### **Sicherung der Güterverkehrsbedienug (Kap. II.3.1.2.2)**

*Das neu gebaute Güterverkehrsgleis in Ramstein-Miesenbach zur Andienung des Industriezentrums Westrich (IZW) sollte als bedeutender Verkehrsträger im Güterverkehr in der Erläuterung erwähnt werden.*

### **Energie (Kap. II.3.2)**

*Im Bereich der erneuerbaren Energie wird ausschließlich die Steuerung der Windenergienutzung vorgenommen. Neben der Windkraft ist aufgrund der regionsspezifischen Gegebenheiten in der Region Westpfalz auch die Nutzung von Biomasse und Solarenergie von Bedeutung, zumal die Nutzung erneuerbarer Energien eine hohe ökonomische Bedeutung hat (regionale Wertschöpfung) und einen signifikanten Beitrag zum Klimaschutz leistet. Auch wenn seitens des Bundesgesetzgebers keine bauplanungsrechtliche Privilegierung anderer erneuerbarer Energieformen erfolgt ist und seitens der Regionalplanung derzeit kein Steuerungsbedarf gesehen wird, sollte die Erstellung eines Regionalen Erneuerbaren Energienkonzeptes (REEK) zügig vorangetrieben werden. Die Verpflichtung hierzu ergibt sich im Übrigen auch aus dem Ziel 162 des LEP IV, wonach*

die Regionalplanung auf Basis handlungsorientierter Energiekonzepte Festlegungen zur räumlichen Nutzung erneuerbarer Energien treffen soll.

*Da mittelfristig die Rentierlichkeit der Solarstromerzeugung auch ohne die Subvention aus dem EEG zu erwarten ist, könnten z.B. im Sinne eines Flächenvorsorgeansatzes Vorbehaltsflächen zugunsten von Freiflächephotovoltaikanlagen ausgewiesen werden. Diese Vorbehaltsflächen wären insoweit einer Abwägung zugänglich. Die Vorbehaltsausweisung führt also nicht zu einer abschließend verbindlichen regionalplanerischen Steuerung von Fotovoltaikfreiflächenanlagen, sondern hat vielmehr den Charakter einer planerischen Vorausleistung für die kommunale Bauleitplanung.*

*Gesparte Energie ist bekanntlich die umweltschonendste und billigste Energie. Daher wird empfohlen, der stärkeren Beachtung solarer Aspekte in der Bauleitplanung bei der Ausweisung von Neubaugebieten mehr Verbindlichkeit zu verleihen. Denkbar wäre die Aufnahme dieses Abwägungsbelangs als regionalplanerischen Grundsatz.*

*In Bezug auf die Einhaltung von Mindestabständen (Pufferflächen) zwischen den ausgewiesenen Vorranggebieten für die Windenergienutzung bzw. den ausschussfreien Gebieten zu Wohngebieten sollen der Abstandsbereich zwischen den Flächen für die Windenergieanlagen zu allen Ortsgemeinden von 500 m – 1.000 m nur als ausschussfreie Flächen und die Flächen für die Windenergienutzung mit einem Abstand größer/gleich 1.000m zur Wohnbebauung als Vorrangflächen ausgewiesen werden.*

*Eine nachbarschützende Wirkung bei Verbandsgemeindegrenzenüberschreitung ist in einer textlichen Festsetzung zu berücksichtigen.*

*Der Option eines neuen Konzepts für die Windenergienutzung, vorzugsweise im Kontext eines Regionalen Erneuerbaren Energiekonzeptes (REEK), wird grundsätzlich zugestimmt.*

*Weiterhin wird empfohlen, in der Erläuterung zur Windenergienutzung auch die Größe der ausschussfreien Flächen in Bezug zur Regionsfläche aufzunehmen.*

#### **Militärische Einrichtungen/Konversion (Kap. II.3.4)**

Im LEP IV ist im Grundsatz G 30 verankert, dass die Antenneneinrichtungen der Militäranlage Polygone (trinationale, deutsch-französische-amerikanische militärische Flugübungs-einrichtungen) in ihrer Funktionsfähigkeit durch andere Raumnutzungen nicht beeinträchtigt werden sollen. *Der vorliegende ROP-Entwurf enthält keine Aussagen zu den Polygonen Bann A und Bann B. Da von diesen Militäranlagen unmittelbare raumbedeutsame Wirkungen ausgehen, sollten die Polygone textlich erwähnt und ggf. die Schutzbereiche entsprechend der Schutzbereichsanordnung vom 15.11.2010 plangraphisch aufgenommen werden.*

Aufgestellt:  
Kaiserslautern, 12.04.2011

René Mar  
Dipl.-Ing.

### Zusammenstellung der Beschlüsse:

1. Dem vorliegenden Entwurf des Regionalen Raumordnungsplans wird **grundsätzlich zugestimmt**. Nachstehende Änderungswünsche sind in den ROP aufzunehmen. Der vor dem Hintergrund des demographischen Wandels und der angespannten Lage der öffentlichen Haushalte verfolgte Ansatz, lösungsorientierte interkommunale Kooperationen auszubauen, wird ausdrücklich begrüßt.

Auch der eher restriktiv ausgerichtete Ansatz der Flächenneuanspruchnahme bei der künftigen Siedlungsentwicklung findet vor der Tatsache des auch im Landkreis Kaiserslautern zu verzeichnenden Bevölkerungsrückgangs grundsätzlich Zustimmung.

2. In der Raumstrukturgliederung sollte der neben dem Mittelbereich Landstuhl/Ramstein-Miesenbach verbleibende Teil des Landkreises Kaiserslautern gemäß der Einstufung im Landesentwicklungsprogramm LEP IV (Karte 1, Seite 40 grüne Darstellung) der Vollständigkeit halber als „ländlicher Raum mit disperser Siedlungsstruktur“ benannt werden. Die Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn zeichnet sich zusätzlich durch eine hohe Zentrenreichbarkeit und –auswahl (8 bis 20 Zentren  $\leq$  30 Pkw-Minuten) aus. Dies ist in den Textteil des ROP aufzunehmen.
3. Die Überlegungen im rheinland-pfälzischen Finanzausgleich (FAG), in Ergänzung zum Zentrale-Orte-Ansatz auch die freiraumsichernden Vorrang-/ Vorbehaltsausweisungen als Grundlage für finanzielle Zuwendungen heranzuziehen, werden im Sinne der Chancengleichheit der Gemeinden, deren Entwicklungsmöglichkeiten durch diese Ausweisungen eingeschränkt sind, positiv gesehen und sollten konsequent weiterverfolgt werden.
4. Z 4 sollte einleitend um die Formulierung „In zentralen Orten“ ergänzt werden, damit unmissverständlich deutlich wird, dass sich dieser Versorgungsauftrag nicht an alle Gemeinden gerichtet ist, sondern nur an Orte zentralörtlicher Funktion.
5. Gegenüber dem ROP III sind die Gemeinden Frankenstein und Rodenbach jedoch nicht mehr als Gemeinde mit der besonderen Wohnfunktion eingestuft, gleichwohl die Ausweisungskriterien unverändert sind. Dies ist zu überprüfen und ggf. zu korrigieren, zumal Rodenbach bis 2020 eine zunehmende Einwohnerzahl prognostiziert wird.
6. Es wird für sachgerecht gehalten, dass einzelnen, nicht mit der Funktion (W) ausgestatteten Gemeinden mit guter Lagegunst im Raum und guter Infrastrukturausstattung aufgrund des vorhandenen gewerblichen Arbeitsplatzpotenzials eine Korrektur des Siedlungsflächenbedarfs durch einen größeren Spielraum beim Quantifizierungsansatz eingeräumt wird; denkbar wäre beispielsweise ein erhöhter Faktor bei der Bedarfswertermittlung. Dies sollte für die Gemeinden Mehlingen, Hütschenhausen und Rodenbach vorgesehen werden.

Es wird vorgeschlagen, dass für alle davon berührten Gemeinden (bezüglich der Bestimmung der Umlandgemeinden wird auf die Stellungnahme zu Kap. II.1.2.3 verwiesen) ein Aufschlag von 50% bei der Bedarfswertermittlung an Wohnbauflächen vorgenommen wird. Das Ziel Z 10 ist dementsprechend zu ergänzen.

7. Unseres Erachtens fehlt, gemessen an diesen Kriterien, die (G)-Funktion für die Gemeinde Sembach, dies insbesondere wegen des Gewerbeparks Sembach. Dieser ist als zu entwickelnder bedeutsamer Gewerbestandort einzustufen, dies erfordert und rechtfertigt die seit der Fertigstellung des Lückenschlusses der A 63 eingetretene Dynamik bei der Entwicklung des Gewerbeparks. Wir bitten dies zu ergänzen.

8. *Auch den Orten Weilerbach und Rodenbach sollte die besondere Funktion (G) Gewerbe zugewiesen werden.*
9. *Die Erweiterung des Industriegebiets Westrich (IZW) in Ramstein-Miesenbach in südliche Richtung sollte im Hinblick auf die Kreisgrenzen überschreitende Bedeutung überprüft werden.*
10. *In diesem Kontext sollte auch der Vorschlag der Gemeinde Katzweiler auf eine Erweiterung des Industriegebiets Nord nach Norden auf Katzweilerer Gemarkung (z.B. im Rahmen einer interkommunalen Kooperation) auf seine regionale Bedeutung und Raumverträglichkeit überprüft werden.*
11. *Bezüglich der Umsetzung des nachrichtlich aus dem LEP IV übernommenen Ziels Z<sub>N</sub> 6, - Die Stadt Ramstein-Miesenbach sowie ihre Umlandgemeinden haben die besondere Funktion „Verteidigungsinfrastruktur“ - gilt, dass die Stadt Ramstein-Miesenbach sowie allen Gemeinden, die Belastungen durch militärische Einrichtungen nachweisen können, die besondere Funktion „Verteidigungsinfrastruktur“ haben.*
12. *Diese Intention wird aus Sicht des Landkreises ausdrücklich begrüßt. In einem Entwicklungskonzept könnten unter Berücksichtigung der militärischen Belange entsprechende Ausgleichsfunktionen in den Bereichen Wohnbaulandausweisung, Gewerbeentwicklung und Tourismus räumlich konkretisiert werden.*
13. *Zur besseren Verständnis der Schwellenwertparameter im Ziel 7 sollte im Erläuterungstext ein Beispiel für die Ermittlung des Bevölkerungsprognosewertes 2020 und des Bedarfswertes aufgezeigt werden. Insbesondere sollte verdeutlicht werden, dass sich der Bedarf an Wohneinheiten (WE) pro Jahr und 1.000 Einwohner (EW) auf ein Jahr des Planungszeitraums der Flächennutzungsplanfortschreibung bezieht.*

*Bezogen auf den Quantifizierungsansatz ist eingehender darzulegen, woher die Werte 3,2 Wohneinheiten (WE) pro Jahr und 1.000 Einwohner (E) bei Wohngemeinden bzw. 2,0 Wohneinheiten (WE) pro Jahr und 1.000 Einwohner (E) bei Gemeinden mit Eigenentwicklung abgeleitet wurden. Dies, zumal die Ansätze gegenüber dem ROP III von 4,5 auf 3,2 WE/1.000 EW, um ca. 29% bzw. von 3,5 WE/1.000 EW auf 2,0 WE/1.000 EW, um ca. 43% reduziert wurden.*

14. *Hinsichtlich der Wohnbauflächenausweisung ist weiterhin zu ergänzen, dass bei der Fortschreibung von Flächennutzungsplänen gemischte Bauflächen im Ausweisungsfall zu 50% als Wohnbauflächen anzurechnen sind.*
15. *Da sich das Ziel Z<sub>N</sub> 57 des LEP IV direkt an die Gemeinden und potenzielle Investoren richtet, sollte es aufgrund seiner Bedeutsamkeit ebenfalls nachrichtlich übernommen werden.*
16. *Aus Sicht der Landespflege bestehen Bedenken bei den „Hinweisen auf besonders schutzbedürftige Bereiche innerhalb der landesweit bedeutsamen Erholungs- und Erlebnisräume“ (Anhang 3) zu der folgenden Ziel- und Maßnahmen-Formulierung bei KF1 (Kernfläche „Mehlinger Heide“): „Schaffung von Querverbindungen auch zur Entlastung der Hauptwege“.*  
*Dieser Satz sollte gestrichen werden, weil das Besucherlenkungskonzept im Naturschutzgebiet aufgrund sorgsamer Abwägung der Erholungs- und Naturschutzinteressen vorgenommen wurde und zusätzliche Querverbindungen zu einem Verlust der für die seltenen Tierarten unabdingbaren Ruhezeiten führen würden.*
17. *Die Sandabbaufäche westlich von Hütschenhausen, zwischenzeitlich von der Elschbacher Sandgrube GmbH betrieben, ist im Planteil als „Siedlungsfläche Industrie und Ge-*

werbe“ ausgewiesen. Diese Rohstoffabbaufäche sollte zur langfristigen Sicherung im Planteil dargestellt werden.

Gleiches gilt für die Sandgrube auf der Gemarkung Ramstein im Bereich „Hellerwiesen“, westlich der L 363 bzw. westlich der Bahntrasse Landstuhl Kusel sowie für die Sandgrube zwischen Lambsborn und Bruchmühlbach-Miesau.

18. Im Planteil ist die Umgehungsstraße der Ortsgemeinde Hochspeyer nicht eingetragen. Die Kartengrundlage sollte entsprechend aktualisiert werden.
19. In der Karte 5 „Funktionales Straßennetz“ sollten die Straßenbezeichnungen, z.B. B 270, L 367, analog dem ROP III übernommen werden. Dies erleichtert die Zuordnung der aufgeführten Verkehrsprojekte.
20. Das neu gebaute Güterverkehrsgleis in Ramstein-Miesenbach zur Andienung des Industriezentrums Westrich (IZW) sollte als bedeutender Verkehrsträger im Güterverkehr in der Erläuterung erwähnt werden.
21. Auch wenn seitens des Bundesgesetzgebers keine bauplanungsrechtliche Privilegierung anderer erneuerbarer Energieformen erfolgt ist und seitens der Regionalplanung derzeit kein Steuerungsbedarf gesehen wird, sollte die Erstellung eines Regionalen Erneuerbaren Energienkonzeptes (REEK) zügig vorangetrieben werden.
22. Da mittelfristig die Rentierlichkeit der Solarstromerzeugung auch ohne die Subvention aus dem EEG zu erwarten ist, könnten z.B. im Sinne eines Flächenvorsorgeansatzes Vorbehaltsflächen zugunsten von Freiflächephotovoltaikanlagen ausgewiesen werden.
23. Gesparte Energie ist bekanntlich die umweltschonendste und billigste Energie. Daher wird empfohlen, der stärkeren Beachtung solarer Aspekte in der Bauleitplanung bei der Ausweisung von Neubaugebieten mehr Verbindlichkeit zu verleihen. Denkbar wäre die Aufnahme dieses Abwägungsbelangs als regionalplanerischen Grundsatz.
24. In Bezug auf die Einhaltung von Mindestabständen (Pufferflächen) zwischen den ausgewiesenen Vorranggebieten für die Windenergienutzung bzw. den ausschussfreien Gebieten zu Wohngebieten sollen der Abstandsbereich zwischen den Flächen für die Windenergieanlagen zu allen Ortsgemeinden von 500 m – 1.000 m nur als ausschussfreie Flächen und die Flächen für die Windenergienutzung mit einem Abstand größer/gleich 1.000m zur Wohnbebauung als Vorrangflächen ausgewiesen werden.

Eine nachbarschützende Wirkung bei Verbandsgemeindegrenzenüberschreitung ist in einer textlichen Festsetzung zu berücksichtigen.

Der Option eines neuen Konzepts für die Windenergienutzung, vorzugsweise im Kontext eines Regionalen Erneuerbaren Energienkonzeptes (REEK), wird grundsätzlich zugestimmt.

25. Weiterhin wird empfohlen, in der Erläuterung zur Windenergienutzung auch die Größe der ausschussfreien Flächen in Bezug zur Regionsfläche aufzunehmen.
26. Der vorliegende ROP-Entwurf enthält keine Aussagen zu den Polygonen Bann A und Bann B. Da von diesen Militäranlagen unmittelbare raumbedeutsame Wirkungen ausgehen, sollten die Polygone textlich erwähnt und ggf. die Schutzbereiche entsprechend der Schutzbereichsanordnung vom 15.11.2010 plangraphisch aufgenommen werden.

**TOP:**

**3**

**Vorlage für die Sitzung des**

**Kreisausschusses am 04.04.2011**

öffentlich

nichtöffentlich

**Kreistages am 11.04.2011**

öffentlich

nichtöffentlich

**Korrektur des Festsetzungsbeschlusses über den Wirtschaftsplan 2011 der Einrichtung „Abfallentsorgung des Landkreises Kaiserslautern“ für das Wirtschaftsjahr 2011**

**1. Sachverhalt:**

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier (ADD) hat mit Verfügung vom 27.01.2011 den Festsetzungsbeschluss des Kreistages vom 13.12.2010 über den Wirtschaftsplan 2011 der Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises beanstandet. Aufgrund des fehlerhaft festgesetzten Betrages der Aufwendungen des Erfolgsplanes (19.186.200,00 €) sowie der Feststellung, dass der Erfolgsplan ausgeglichen sei, wurde der Landkreis aufgefordert, durch Beschluss eines Nachtragswirtschaftsplanes eine Korrektur herbeizuführen.

Im Festsetzungsbeschluss vom 13.12.2010 waren die Erträge und Aufwendungen mit je 19.186.200 € ausgewiesen. Das Jahresergebnis wurde in der Vergangenheit (seit Gründung des Eigenbetriebes im Jahr 1995) bei den Erträgen bzw. Aufwendungen eingerechnet, so dass in den bisherigen Festsetzungsbeschlüssen immer ein ausgeglichener Erfolgsplan ausgewiesen wurde.

Die Abfallentsorgungseinrichtung wollte ab dem Wirtschaftsjahr 2012 ohnehin im Festsetzungsbeschluss das Jahresergebnis gesondert ausweisen und hatte dies der ADD am 01.12.2010 mitgeteilt. Zu diesem Zeitpunkt hatte der Abfallwirtschafts- und Umweltausschuss dem Wirtschaftsplan 2011 in der bisherigen Form bereits zugestimmt, so dass die Verwaltung von einer Umstellung für das Jahr 2011 noch Abstand nahm.

Der korrigierte Erfolgsplan 2011 enthält nunmehr Aufwendungen in Höhe von 18.807.300 €, denen Erträge in Höhe von 19.186.200 € gegenüberstehen. Das positive Jahresergebnis beträgt folglich 378.900 €.

Der neu gegliederte Festsetzungsbeschluss ist dieser Beratungsvorlage als Anlage beigefügt. Die ADD hat sich mit der Modifizierung einverstanden erklärt.

**2. Beschlussvorschlag (KA):**

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, den aufgrund der Vorgaben der ADD im Wirtschaftsplan 2011 vorgenommenen Änderungen zuzustimmen und im Festsetzungs-

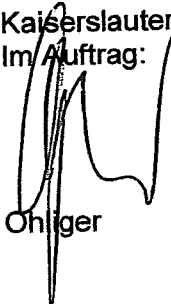
beschluss das Jahresergebnis (hier: 378.900,00 €) neben den Erträgen und Aufwendungen - wie in der Anlage beschrieben - gesondert auszuweisen.

3. **Beschlussvorschlag (KT):**

Der Kreistag stimmt aufgrund der Vorgaben der ADD den im Wirtschaftsplan 2011 vorgenommenen Änderungen zu und weist im Festsetzungsbeschluss das Jahresergebnis (hier: 378.900,00 €) neben den Erträgen und Aufwendungen - wie in der Anlage beschrieben - gesondert aus.

---

Kaiserslautern, den 15.02.2011  
Im Auftrag:



Ohliger

**Anlagen:**

- Festsetzungsbeschluss mit alter Gliederung (informativ)
- Festsetzungsbeschluss mit neuer Gliederung

Beschlussergebnis:	
Ja-Stimmen .....	35
Nein-Stimmen .....	0
Stimm Enthaltungen .....	0

## **Beanstandeter Festsetzungsbeschluss mit alter Gliederung (informativ)**

Der Kreistag des Landkreises Kaiserslautern hat in seiner Sitzung vom \_\_\_\_\_ den Wirtschaftsplan 2011 für die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Kaiserslautern gem. § 57 der Landkreisordnung (LKO) i. d. F. vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) und den §§ 2, 15 Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) vom 05.10.1999 (GVBl. S. 373), in den geltenden Fassungen, beschlossen.

1. Im Erfolgsplan werden

1.1 die Erträge auf 19.186.200,00 €

1.2 die Aufwendungen auf 19.186.200,00 € festgesetzt.

1.3 Der Erfolgsplan ist ausgeglichen.

2. Im Vermögensplan werden

2.1 die Einnahmen auf 388.900,00 €

2.2 die Ausgaben auf 388.900,00 € festgesetzt.

3. Fremddarlehen werden 2011 nicht benötigt.

4. Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Wirtschaftsjahr 2011 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

**5.000.000,00 € (Betriebsmittel-Kreditermächtigung) festgesetzt.**



## Festsetzungsbeschluss mit neuer Gliederung zur Vorlage bei der ADD

Der Kreistag des Landkreises Kaiserslautern hat in seiner Sitzung vom 11.04.2011 den Wirtschaftsplan 2011 für die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Kaiserslautern gem. § 57 der Landkreisordnung (LKO) i. d. F. vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) und den §§ 2, 15 Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) vom 05.10.1999 (GVBl. S. 373), in den geltenden Fassungen, beschlossen.

**1. Im Erfolgsplan werden**

<b>1.1</b>	<b>die Erträge auf</b>	<b>19.186.200,00 €</b>	
<b>1.2</b>	<b>die Aufwendungen auf</b>	<b>18.807.300,00 €</b>	<b>festgesetzt.</b>
<b>1.3</b>	<b>Das Jahresergebnis beträgt</b>	<b>378.900,00 € .</b>	

**2. Im Vermögensplan werden**

<b>2.1</b>	<b>die Einnahmen auf</b>	<b>388.900,00 €</b>	
<b>2.2</b>	<b>die Ausgaben auf</b>	<b>388.900,00 €</b>	<b>festgesetzt.</b>

**3. Fremddarlehen werden 2011 nicht benötigt.**

**4. Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Wirtschaftsjahr 2011 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf**

**5.000.000,00 € (Betriebsmittel-Kreditermächtigung) festgesetzt.**

21.03.2011

TOP:

4

Vorlage für die Sitzung des

- Kreisausschusses am 04.04.2011  
 Kreistages am 11.04.2011

- öffentlich  
 öffentlich

- nichtöffentlich  
 nichtöffentlich

**Haushaltsvollzug 2010/2011;  
 Zustimmung zur Übertragung von Ermächtigungen gem. § 17 GemHVO**

Sachverhalt:

Nach § 17 Abs. 1 GemHVO sind Ansätze für ordentliche Aufwendungen und für ordentliche Auszahlungen eines Teilhaushaltes ganz oder teilweise übertragbar, soweit im Haushaltsplan nichts anderes durch Haushaltsvermerk bestimmt ist.

Nach § 17 Abs. 2 Hs 1 GemHVO bleiben die Ermächtigungen bei Ansätzen für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck bestehen.

Die Haushaltsplanung 2011 war darauf ausgerichtet, dass auf eine Übertragung unverbrauchter Mittel aus 2010 nach 2011 weitgehend verzichtet wird. Von den im Haushaltsplan 2011 im Bereich der Investitionstätigkeit eingestellten Auszahlungen in Höhe von 10.685.475 € waren 3.197.290 € bereits im Vorjahr veranschlagt. Da bei verschiedenen investiven Maßnahmen der Mittelabfluss in 2010 nicht mehr in der vorgesehenen Höhe erfolgt ist, bedarf es bei einzelnen Vorhaben eines Mittelübertrags, da die haushaltsrechtliche Ermächtigung aus dem Ansatz 2010 zur Ausgabenleistung nicht ausgeschöpft werden konnte.

Bei folgenden Investitionsvorhaben werden Auszahlungsermächtigungen gem. § 17 Abs. 2 Hs 1 GemHVO übertragen:

Investive Maßnahmen	Ansatz 2010	Verfügbar	Übertrag
TH 8 / Brand- u. KatS Betriebs und Geschäftsausstattung über 410 € (Maßn. 80804) Leistung 12802 - Katastrophenschutz	50.650 €	33.270 €	20.000 €
TH 8 / Brand- u. KatS Beschaffung eines MZF 2 für die SEG-B (Maßnahme 81004) Leistung 12802 - Katastrophenschutz	70.000 €	27.284 €	25.000 €
TH 2 / Finanzen (Maßnahme 20815 / K77 Schopp 3. Bau- abschnitt)	10.000 €	10.000 €	10.000 €

<b>TH 2 / Finanzen</b> (Maßnahme 21001 / K64 freie Strecke Mittelbrunn bis Kreisgrenze für K77 Schopp) Leistung 54201 - Kreisstraßen	400.000 €	178.659,49 €	140.000 €
<b>TH 2 / Finanzen</b> (Maßnahme 21003 / K72 freie Strecke Schopp bis Kreisgrenze für Restabwicklung K72 und K68 freie Strecke von Langwieden zur L466) Leistung 54201 / Kreisstraßen	700.000 €	456.654,24 €	240.000 €
<b>Summe</b>			<b>435.000 €</b>

Bei den Maßnahmen des Teilhaushaltes 8 handelt es sich um die Beschaffung von Rollcontainern zur Unterbringung von Ausrüstungsteilen der Schnell-Einsatz-Gruppe Betreuung (SEG-B) im Gerätewagen Betreuung (GW-Betreuung) und um den Ausbau des Fahrgestells für den Gerätewagen Betreuung. Die Auftragsvergaben der beiden Vorhaben erfolgten erst im Dezember 2010. Die Lieferung und der Mittelabfluss steht noch aus und ist im Haushaltsjahr 2011 abzuwickeln.

Im Bereich Straßenbau war zum Zeitpunkt der Planerstellung 2011 der Beginn der Maßnahme K77 -OD Schopp 3. Bauabschnitt- noch für 2010 beabsichtigt. Für die geplanten Gesamtkosten in Höhe von 320.000 € war der Mittelabfluss im Haushalt 2010 mit 150.000 € und im Haushalt 2011 mit 170.000 € vorgesehen. Der Mittelabfluss in 2010 war gedeckt durch den Haushaltsansatz von 10.000 € und durch Mittelumschichtungen im Bauprogramm gemäß Beschlussvorlage Kreisausschuss vom 28.06.2010. Da sich der Baubeginn allerdings verzögert, wird der Mittelabfluss komplett in 2011 erfolgen. Die Auszahlungsermächtigung bei K77 in Höhe von 10.000 € wird übertragen. Die Deckung der weiteren 140.000 € erfolgt durch Übertrag eingesparter Mittel bei K64 freie Strecke Mittelbrunn bis Kreisgrenze.

Weiterhin wurde im Jahresverlauf 2010 die Maßnahme K68 -Ausbau der freien Strecke von Langwieden zur L 466- ins Straßenbauprogramm aufgenommen. Der entsprechenden Erweiterung des Straßenbauprogrammes hatten die Gremien am 06.09.2010 (Kreisausschuss) und am 20.09.2010 (Kreistag) zugestimmt. Die vom LBM Kaiserslautern ermittelten Gesamtkosten betragen zunächst 300.000 € und sollten durch Einsparungen bei den Maßnahmen K72 -freie Strecke Schopp bis Kreisgrenze- (200.000 €) und K64 -freie Strecke Mittelbrunn bis Kreisgrenze- (100.000 €) gedeckt werden. Der Erweiterung des Straßenbauprogrammes um das Vorhaben K68 hatten die Gremien am 06.09.2010 (Kreisausschuss) und am 20.09.2010 (Kreistag) zugestimmt.

Nach Ausschreibung der Maßnahme erfolgte der Kreistagsbeschluss über die Auftragsvergabe zu Lasten des Landkreises Kaiserslautern in Höhe von 185.748,71 € am 02.11.2010. Wegen des frühen Wintereinbruchs konnte die Maßnahme allerdings nicht wie vorgesehen noch in 2010 abgewickelt werden. Aufgrund des günstigen Ausschreibungsergebnisses sind die eingesparten Mittel bei K72 freie Strecke Schopp bis Kreisgrenze zur Deckung des Finanzbedarfs für das Vorhaben K68 ausreichend.

Die in 2010 bei Maßnahme K72 noch vorhandenen Mittel werden in Höhe von 240.000 € übertragen. Davon dienen 200.000 € zur Deckung der Auszahlungen für die K68, 40.000 € werden für die Restabwicklung der Maßnahme K72 benötigt.

Im Bereich des Ergebnishaushaltes ist ein Mittelübertrag nicht vorgesehen.

**Beschlussvorschlag Kreisausschuss:**

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag wie folgt zu beschließen:

Der Übertragung von investiven Auszahlungsermächtigungen in Höhe von 435.000,00 € aus dem Haushaltsjahr 2010 nach 2011 wird zugestimmt.

---

**Beschlussvorschlag Kreistag:**

Der Übertragung von investiven Auszahlungsermächtigungen in Höhe von 435.000,00 € aus dem Haushaltsjahr 2010 nach 2011 wird zugestimmt.

---

Im Auftrag:

Keßler

Beschlussergebnis:	
Ja-Stimmen .....	33
Nein-Stimmen .....	2
Stimmenthaltungen .....	0

22.03.2011

TOP:

5

**Vorlage für die Sitzung des**

**Kreisausschusses am 04.04.2011**

öffentlich

nichtöffentlich

**Kreistages am 11.04.2011**

öffentlich

nichtöffentlich

**Neubau einer Mensa mit Mehrzweckraum an der Realschule plus Ramstein-Miesenbach**

**Hier: Änderungsbeschluss**

**Sachverhalt:**

Die Realschule plus Ramstein-Miesenbach ist seit Beginn des Schuljahres 2008/2009 Ganztagschule. Um den Anforderungen einer Ganztagschule besser gerecht zu werden, sollte in einer „großen Lösung“ eine Mensa mit integriertem Mehrzweckraum (Aula) als freistehendes Gebäude komplett neu gebaut werden. Für diese Lösung hatte die ADD zuwendungsfähige Kosten in Höhe von 957.440 € anerkannt (die Gesamtkosten waren mit 1,25 Millionen Euro veranschlagt). Am 10.03.2008 hat der Kreistag beschlossen, eine Kooperation des Gymnasiums Ramstein-Miesenbach mit der Realschule Plus (damals noch „Duale Oberschule“) zu unterstützen und sich mit 20% (= 191.488 €) an den zuwendungsfähigen Kosten zu beteiligen. Die Kooperationsvereinbarung sieht vor, dass die Gymnasiasten in der Mensa das Mittagessen einnehmen können und dass das Gymnasium den Mehrzweckraum nach Bedarf mitnutzen kann.

Mittlerweile hat man von Seiten des Schulträgers VG Ramstein-Miesenbach vor allem aus Kostengründen Abstand von dieser „großen Lösung“ genommen. Es ist jetzt vorgesehen, beide Funktionen innerhalb des bestehenden Schulgebäudes zu gewährleisten (s. Anlage).

Für die im Bestand zu schaffende Mensa sind Kosten von 535.000 € als zuwendungsfähig von der ADD anerkannt, für die Aula sind 265.000 € veranschlagt (Aula-Nutzfläche von 351 m<sup>2</sup>, die Aula im Gymnasium hat eine Nutzfläche von 225 m<sup>2</sup>). Nach den Schulbaurichtlinien werden Aulen nicht mehr vom Land bezuschusst. Die Gesamtkosten für Mensa und Aula betragen nunmehr 800.000 €. Der 20-Prozent-Anteil des Landkreises ergibt demnach genau 160.000 €, mithin 31.488 € weniger als ursprünglich beschlossen.

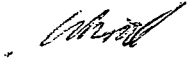
**Beschlussvorschlag Kreisausschuss:**

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, unter Aufrechterhaltung des Grundsatzbeschlusses vom 10.3.2008 mit der Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die gemeinsame Nutzung der Mensa und der Aula abzuschließen und für die Baumaßnahme Mensa eine Kreiszuwendung in Höhe von 107.000 € sowie für den Bauanteil Aula 53.000 € als Festbetragsfinanzierung zu bewilligen.

**Beschlussvorschlag Kreistag:**

Der Kreistag beschließt, unter Aufrechterhaltung des Grundsatzbeschlusses vom 10.3.2008 mit der Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die gemeinsame Nutzung der Mensa und der Aula abzuschließen und für die Baumaßnahme Mensa eine Kreiszuwendung in Höhe von 107.000 € sowie für den Bauanteil Aula 53.000 € als Festbetragsfinanzierung zu bewilligen.

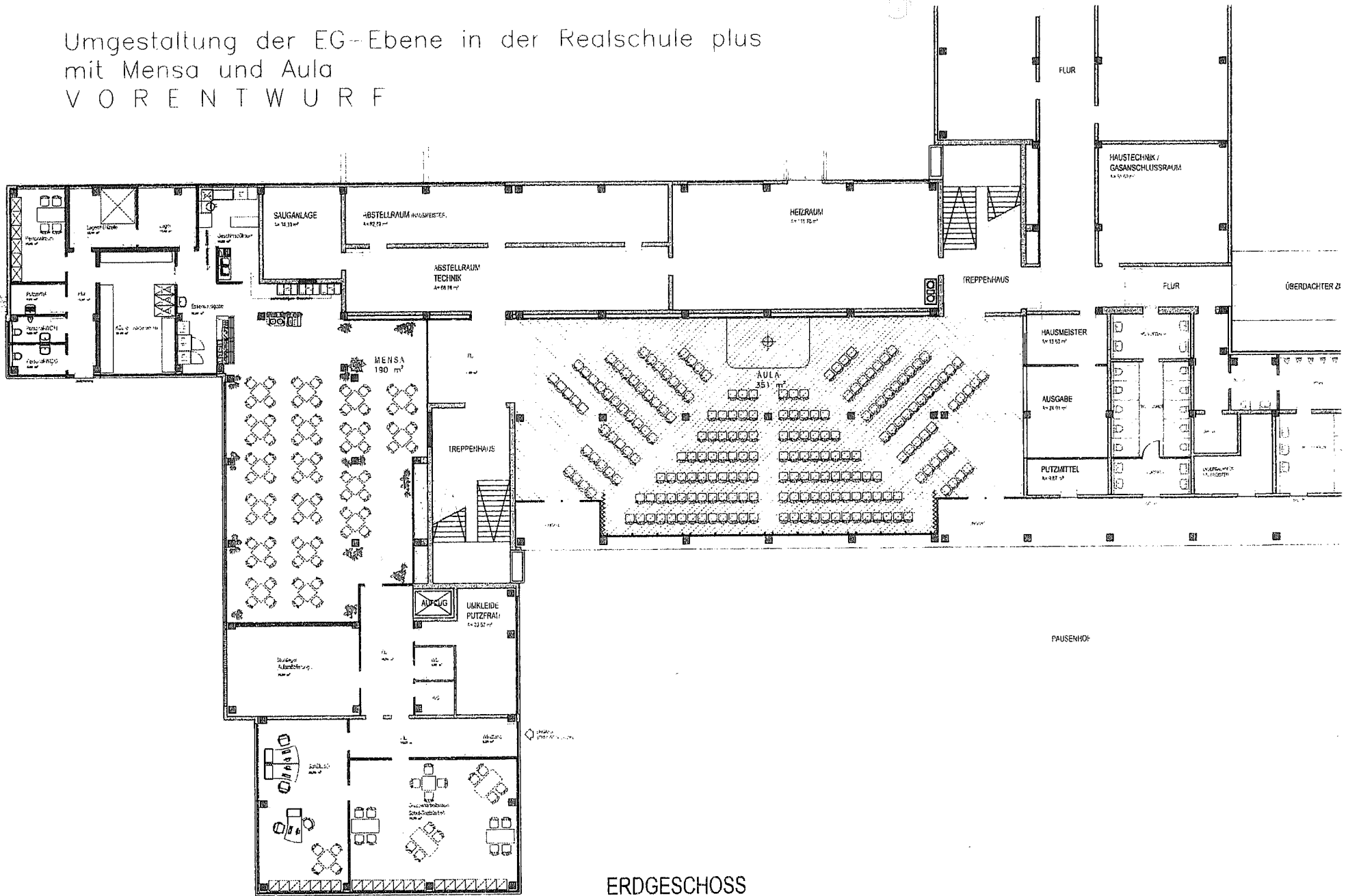
Im Auftrag:



(Schröck)

Beschlussergebnis:	
Ja-Stimmen .....	34
Nein-Stimmen .....	0
Stimmenthaltungen .....	0

# Umgestaltung der EG-Ebene in der Realschule plus mit Mensa und Aula V O R E N T W U R F



ERDGESCHOSS

**TOP 6: Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren nach fleisch- und geflügelfleischhygienerechtlichen Vorschriften**

Nach kurzer Beratung wurde die Gebührensatzung des Landkreises Kaiserslautern wie anliegend beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: -37-  
Nein-Stimmen: -0-  
Stimmenthaltungen: -0-



23.03.2011

TOP:

6

**Vorlage für die Sitzung des**

**Kreisausschusses am 04.04.2011**  
 **Kreistages am 11.04.2011**

öffentlich  
 öffentlich

nichtöffentlich  
 nichtöffentlich

**Betreff**

Satzung über die Erhebung von Gebühren nach fleisch- und geflügelfleischhygienerechtlichen Vorschriften

---

**Sachverhalt:**

**1.) Gebührensatzung Landkreis**

Die derzeitige Gebührensatzung des Landkreises ist zum 01.11.2006 in Kraft getreten.

Auf Grund der Verordnung (EG) 882/2004 der Europäischen Gemeinschaft bestand seit 02.01.2008 für die Kommunen keine Ermächtigung mehr zur Gebührenerhebung, da die Verordnung nur noch die Mitgliedstaaten zur Gebührenerhebung ermächtigte und das Land Rheinland-Pfalz noch keine Ermächtigungsgrundlage geschaffen hatte. Nach dem Stichtag erteilte Gebührenbescheide waren rechtswidrig und wurden bereits teilweise durch den Kreisrechtsausschuss aufgehoben.

Bereits zu Beginn des Jahres 2008 erfolgte eine Neukalkulation der Fleischbeschauggebühren durch den Landkreis Kaiserslautern. Eine Gebührenanpassung konnte in der Folgezeit jedoch nicht vorgenommen werden, weil keine entsprechende Ermächtigungsgrundlage zum Erlass einer kommunalen Gebührensatzung vorhanden war. Mehrere Schreiben an den Landkreistag und auch an das zuständige Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz blieben lange Zeit wirkungslos. Seit Anfang 2008 wurde seitens des Landes wiederholt mitgeteilt, dass ein Landesausführungsgesetz in Vorbereitung sei. Wann mit einer Verabschiedung zu rechnen sei, blieb im Hinblick auf die angespannte Personalsituation des zuständigen Ministeriums offen.

Mit dem Landesgesetz zur Ausführung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerechts, sowie des vorläufigen Tabakgesetzes vom 20. Oktober 2010 in Verbindung mit der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerechts vom 21.10.2010, hat das Land Rheinland-Pfalz die Zuständigkeiten neu geregelt und die Städte und Landkreise ermächtigt, mit kommunalen Satzungen Gebühren zu erheben und zwar rückwirkend zum 01.01.2007. Die Ermächtigung erlaubt, in Verbindung mit der VO (EG) 882/2004, kostendeckende Gebühren zu erheben.

## Die Gebührenänderung betrifft

- a) die Fleischbeschau
- b) die Hygienekontrolle

### Zu a) Fleischbeschau:

Die erwähnte Gebührenkalkulation aus dem Jahr 2008 ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht mehr aktuell, aus diesem Grund erfolgte eine Neukalkulation. Als Basis für die Kalkulation der Gebühren wurden die tatsächlich entstandenen Kosten für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung des Kalenderjahres 2010 zugrunde gelegt (Anlage 1).

### Anlage 1

Darstellung der Kalkulation (getrennt nach Stadt- und Landkreis Kaiserslautern)

- Teil A: Darstellung der Gebühreneinnahmen/ Ausfall bei unveränderter Gebührenerhebung nach den Sätzen der Satzung 2006
- Teil B: Darstellung der zur Kostendeckung notwendigen Stückgebühren
- Teil C: Alternative zur Gebührenanpassung mit Angabe der voraussichtlichen Unterdeckung

Die Gesamtausgaben betragen 169.882,87 €; hiervon entfallen auf den Bereich Hygienekontrollen 24.018,76 € und auf den Bereich Schlachttier- und Fleischuntersuchung 145.864,11 €.

Bei Erhebung einer kostendeckenden Gebühr (siehe Anlage 1, Teil B) wären Anpassungen zwischen 18,14 % und 710,52 % notwendig. Dies würde die Schlachtbetriebe sehr hart treffen.

Wie sich die Erhebung einer kostendeckenden Gebühr in der Praxis darstellen würde, wird nachfolgend exemplarisch, anhand der Schlachtzahlen von 2 Betrieben im Landkreis für den Schlachttag 21. März 2011 dargestellt. An diesem Tag schlachtete Betrieb A 16 Schweine, Betrieb B 10 Schweine. Es handelt sich bei beiden Betrieben um die Schlachtungen je Woche. Bei Schweinen beträgt die mittels Kalkulation errechnete kostendeckende Gebühr 18,87 € was einer Erhöhung um 6,66 € (54,53 %) gleichkommt. Multipliziert man 6,66 € mit den 10 Schlachtschweinen und legt dieses Ergebnis für 52 Wochen im Jahr zugrunde, beträgt die Mehrbelastung für den Betrieb A 3.463,20 € jährlich, bzw. 288,60 € monatlich. Für den Betrieb B wären es 5.541,12 € jährlich, bzw. monatlich 461,76 €.

Aufgrund der im Landkreis vorhandenen Kleinststrukturen wären diese Erhöhungen bei einer Vollkostenkalkulation für alle verbliebenen Schlachtbetriebe existenzbedrohend und würden das Produkt Fleisch derart verteuern, dass unsere Betriebe nicht mehr konkurrenzfähig wären. Es werden deshalb die aus Anlage 1, Teil C, ersichtlichen Gebührensätze alternativ zur Vollkostenkalkulation aufgezeigt.

### Anlage 2

Satzungsentwurf neu

### Anlage 3

Satzung bisher

## **Zu b) Hygienekontrolle**

Die bisherigen Gebühreneinnahmen für durchgeführte Hygienekontrollen waren mit 3 € je Tonne Fleisch mehr als kostendeckend. Der tatsächliche Aufwand (Personalkosten für durchgeführte Hygienekontrollen) war mit 1,76 €/to wesentlich geringer als die in diesem Zusammenhang erzielten Gebühreneinnahmen. Deshalb sollte den Betrieben rückwirkend ab 01.01.2008 nur die Mindestgebühr, nach der VO (EG) 882/2004 von 2 € je Tonne, berechnet werden.

Überzahlte Beträge wären zu erstatten.

## **2.) Öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit der Stadt Kaiserslautern**

Weiterhin bedingt die Neuregelung, dass die Stadt Kaiserslautern ab 05.11.2010 nunmehr selbst zuständig ist für durchzuführende Kontrollen und damit verbundenen Gebührenerhebungen auf den Gebieten Schlachttier- und Fleischuntersuchung. Die bisherige erfolgreiche Verfahrensweise (Wahrnehmung der Aufgaben durch den Kreis) soll in Absprache mit der Stadt Kaiserslautern fortgeführt werden. Hierfür entstehende Kosten wird die Stadt Kaiserslautern erstatten.

Diese Problematik soll über den Abschluss einer Zweckvereinbarung zwischen Stadt und Landkreis Kaiserslautern gelöst werden.

---

### **1. Beschlussvorschlag für den Kreisausschuss:**

Der Kreisausschuss schlägt dem Kreistag folgendes vor:

Die Gebührensatzung des Landkreises Kaiserslautern über die Erhebung von Gebühren nach fleisch- und geflügelfleischhygienerechtlichen Vorschriften vom 25.09.2006 ist rechtsverbindlich bis 31.12.2007 (vgl. Anlage 3).

Rückwirkend zum 01.01.2008 wird eine neue Satzung, welche den geänderten Rechtsgrundlagen Rechnung trägt, beschlossen (vgl. Anlage 2).

Die Gebühren für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung werden dabei vom 01.01.2008 bis zum Inkrafttreten der neuen Satzung in alter Höhe erhoben. Hierdurch wird für diesen Zeitraum Rechtssicherheit hergestellt (vgl. Anlage 1, Teil A).

Ab 01.05.2011 sollen die Gebühren für die Fleischbeschau gemäß Anlage 1 Teil B oder alternativ Teil C erhoben werden.

Die Gebühren werden gemäß

Anlage 1, Teil B (Vollkostenkalkulation)

Anlage 1, Teil C (Alternative)

festgesetzt.

Mit der Stadt Kaiserslautern wird eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung getroffen. Eine durch die städtischen Betriebe eventuell verursachte Unterdeckung ist durch die Stadt

Kaiserslautern auszugleichen. Die entsprechende Kalkulation ist jährlich kostenstellengenau durchzuführen.

## **2. Beschlussvorschlag für den Kreistag:**

Die Gebührensatzung des Landkreises Kaiserslautern über die Erhebung von Gebühren nach fleisch- und geflügelfleischhygienerechtlichen Vorschriften vom 25.09.2006 ist rechtsverbindlich bis 31.12.2007 (vgl. Anlage 3).

Rückwirkend zum 01.01.2008 wird eine neue Satzung, welche den geänderten Rechtsgrundlagen Rechnung trägt, beschlossen (vgl. Anlage 2).

Die Gebühren für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung werden dabei vom 01.01.2008 bis zum Inkrafttreten der neuen Satzung in alter Höhe erhoben. Hierdurch wird für diesen Zeitraum Rechtssicherheit hergestellt (vgl. Anlage 1, Teil A).

Ab 01.05.2011 sollen die Gebühren für die Fleischbeschau gemäß Anlage 1 Teil B oder alternativ Teil C erhoben werden.


### **Beschluss:**

Die Gebühren werden gemäß

- Anlage 1, Teil B (Vollkostenkalkulation)
- Anlage 1, Teil C (Alternative)

festgesetzt.

Mit der Stadt Kaiserslautern wird eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung getroffen. Eine durch die städtischen Betriebe eventuell verursachte Unterdeckung ist durch die Stadt Kaiserslautern auszugleichen. Die entsprechende Kalkulation ist jährlich kostenstellengenau durchzuführen.

  
(Gudrun Heß-Schmidt)  
1. Kreisbeigeordnete

**Teil C** Kalkulation neu -Alternative-

	Gesamt lt. Kalkulation	davon Härting/Kuhn	somit Kreis KL		Gebühr -netto-	Landkreis KL	Anteil Stadt
Pferde	240	240	0	x	30,00 €	0,00 €	7.200,00 €
Rinder	1107	879	228	x	19,00 €	4.332,00 €	16.701,00 €
Rinder Tester *	171	136	35	x	50,00 €	1.750,00 €	6.800,00 €
Schweine	3590	2211	1379	x	13,50 €	18.616,50 €	29.848,50 €
Schafe	1000	41	959	x	7,00 €	6.713,00 €	287,00 €
Schafe Tester	2	0	2	x	7,00 €	14,00 €	0,00 €
Wildschweine/Dachse	1230	0	1230	x	7,00 €	8.610,00 €	0,00 €
Gehegewild	93	0	93	x	10,00 €	930,00 €	0,00 €
Strauße	15	0	15	x	10,00 €	150,00 €	0,00 €
Hausschlachtung ZS	239	0	239	x	5,00 €	1.195,00 €	0,00 €
Summe	7687	3507	4180				
				Einnahmen	gesamt	42.310,50 €	60.836,50 €
				Ausgaben	gesamt	75.135,02 €	83.504,71 €
					Differenz	-32.824,52 €	-22.668,21 €

# Satzung

des Landkreises Kaiserslautern  
über die Erhebung von Gebühren  
nach fleisch- und  
geflügelfleischhygienerechtlichen Vorschriften  
vom 11.4.2011

Der Kreistag hat am 11.4.2011 aufgrund

des § 17 Landkreisordnung (LKO) für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188, BS 2020-2, zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2005 (GVBl. S. 98), und des § 8 Landesgesetz zur Ausführung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerechts (AGLBR) vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 362 BS ), der Verordnung EG Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über amtliche Kontrollen zur Überprüfung und Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz vom 29. April 2004 (EU Abl. Nr. L 165 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 776/2006 vom 23. Mai 2006 (EU Abl. Nr. L 136 S. 3) in der jeweils geltenden Fassung und in Verbindung mit dem Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz vom 3. September 1974 (GVBl. S. 578, BS 2013-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 212)

folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

## INHALT

- § 1 Gebührenpflichtige Tatbestände
- § 2 Gebühren für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung in gewerblichen Betrieben und sonstige Schlachttieruntersuchungen
- § 3 Gebührenschuldner
- § 4 Entstehung des Kostenanspruchs und Fälligkeit der Gebühren
- § 5 Geltungsbereich
- § 6 Inkrafttreten



## § 1

### Gebührenpflichtige Tatbestände

- 1) Für die amtlichen Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz werden Gebühren und Auslagen nach dieser Satzung erhoben.
  
- 2) Eine Gebührenpflicht besteht insbesondere für
  - a) die Durchführung der amtlichen Untersuchungen in Erzeugerbetrieben, gewerblichen Schlachtbetrieben und Gehegen (Schlachttieruntersuchung einschließlich der Gesundheitsüberwachung bei Haarwild in Gehegen, Fleisch- und Geflügelfleischuntersuchung einschließlich der Hygieneüberwachung, Untersuchung auf Trichinen, der Rückstandsuntersuchung, der Untersuchung von geschlachteten Rindern und anderen untersuchungspflichtigen Tieren auf BSE / TSE sowie der bakteriologischen Fleischuntersuchung, Überwachung von Fleischsendungen aus anderen Mitgliedstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum, sonstige von der zuständigen Behörde angeordnete Untersuchungen);
  - b) die Schlachtier- und Fleischuntersuchung einschließlich Beurteilung bei Schlachtungen außerhalb gewerblicher Schlachtstätten, wenn das Fleisch ausschließlich im Haushalt der Besitzerin oder des Besitzers verwendet werden soll (Hausschlachtungen);
  - c) die Untersuchungen und Kontrollen in EG-zugelassenen Zerlegungsbetrieben einschließlich der Kennzeichnung und der Ausstellung der Bescheinigungen;
  - d) die Untersuchungen und Kontrollen in EG-zugelassenen Kühl- und Gefriereinrichtungen, die außerhalb von EG-zugelassenen Schlacht- und Zerlegungsbetrieben liegen, in EG-zugelassenen Verarbeitungsbetrieben, in sonstigen EG-zugelassenen Betrieben. Eine Gebührenpflicht besteht auch für Kontrollen in EU-zugelassenen Zerlegungs- und Verarbeitungsbetrieben für Geflügelfleisch;
  - e) die Überprüfung zum Zwecke der Zulassung einer Abgabestelle;
  - f) die amtliche Beaufsichtigung der Brauchbarmachung von Fleisch;
  - g) die Untersuchung und Kontrolle bei eingelagertem Fleisch;
  - h) die Schlachtieruntersuchung außerhalb einer gewerblichen Schlachtstätte - ausgenommen bei Hausschlachtungen - sowie die Gesundheitsüberwachung bei Gehegewild einschließlich der Ausstellung eines Begleitscheines;
  - i) sonstige Untersuchungen, Kontrollen und Hygieneüberwachung nach fleisch- und geflügelfleischhygienerechtlichen Bestimmungen;
  - j) sonstige Untersuchungen, Kontrollen und Hygieneüberwachungen, die auf Antrag im

Rahmen des Vollzugs fleisch- und geflügelfleischhygienerechtlicher Vorschriften vorgenommen werden.

- 3) Eine entsprechende Gebührenpflicht besteht für die Untersuchung von Schlachtgeflügel/Hasentieren
- bei Untersuchungen im Schlachtbetrieb je Tier;
  - bei Untersuchungen im Erzeugerbetrieb je Tier.

## **§ 2**

### **Gebühren für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung in gewerblichen Betrieben und sonstige Schlachtieruntersuchungen**

- 1) Der Landkreis Kaiserslautern erhebt für Amtshandlungen aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 Gebühren nach Art. 26, 27, 28 und 29 in Verbindung mit Anhang IV Abschnitt B und Anhang V Abschnitt B dieser Verordnung. Für die Gebührensätze wurden die in Art. 27 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 vorgegebenen Kriterien (die Art des betroffenen Unternehmens und die entsprechenden Risikofaktoren; die Interessen der Unternehmen mit geringem Durchsatz; die traditionellen Methoden der Produktion, der Verarbeitung und des Betriebs; die Erfordernisse von Unternehmen in Regionen in schwieriger geografischer Lage) berücksichtigt.
- 2) Die Gebühren werden in der Anlage als einheitliche Gebühren ausgewiesen. Die Anlagen bilden einen Teil dieser Satzung.

## **§ 3**

### **Gebührensschuldner**

Gebührenpflichtig sind natürliche und juristische Personen, die die nach dem § 1 gebühren- oder kostenpflichtigen Amtshandlungen zurechenbar verursachen, bzw. deren Tätigkeiten Amtshandlungen im Sinne des § 1 unterliegen. Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 4**

### **Entstehung des Kostenanspruchs und Fälligkeit der Gebühren**

- 1) Der Kostenanspruch entsteht mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung. Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung fällig.
- 2) Die Gebühren werden auch in den Fällen erhoben, in denen nur ein Teil der Untersuchungen aufgeführt worden ist.
- 3) Die Gebühren werden auch in den Fällen erhoben, wenn
  - a) die amtliche Tierärztin oder der amtliche Tierarzt oder die amtliche Fachassistentin oder der amtliche Fachassistent sich antragsgemäß zur Schlachtstätte begibt, die Amtshandlungen aber abrechnen muss, weil kein Tier zur Untersuchung bereitgehalten wird; wurden mehrere Tiere angemeldet, so ist die Gebühr für ein Tier, bei Tieren verschiedener Art die höchste Gebühr fällig;
  - b) die amtliche Tierärztin oder der amtliche Tierarzt oder die amtliche Fachassistentin oder der amtliche Fachassistent sich antragsgemäß zum Erzeugerbetrieb oder zum Schlachtbetrieb begibt, die Amtshandlungen aber abrechnen muss, weil kein Schlachtgeflügel/Hasentiere oder Schlachttierkörper zur Untersuchung bereitgehalten wird.

## **§ 5**

### **Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt im Landkreis Kaiserslautern. Soweit die Stadt Kaiserslautern die Wahrnehmung von Tätigkeiten nach § 1 dieser Satzung auf den Landkreis Kaiserslautern übertragen hat, gilt die Satzung hierfür auch in der Stadt Kaiserslautern.

## **§ 6**

### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Kaiserslautern über die Erhebung von Gebühren nach fleisch- und geflügelfleischhygienerechtlichen Vorschriften vom 25.09.2006 außer Kraft.

## **Anlage zu § 2**

Hinweis: Die ausgewiesenen Beträge stellen in jedem Fall die Mindestbeträge der Anlagen der EG VO 882/2004 dar. Eine Begrenzung nach oben erfolgt durch das Kostendeckungsprinzip.

- 1) a) Für Kontrollen im Zusammenhang mit der amtlichen Schlachttier- und Fleischuntersuchung werden die nachfolgenden Gebühren erhoben.

**Ab 01.01.2008**

<b>Untersuchungspflichtige Tierart / Tätigkeit</b>	<b>Betrag je Untersuchung €</b>
Rinder	17,04
Rinder, <b>Tester</b> (BSE)	47,64
Schweine	12,21
Einhufer	28,65
Schaf / Ziege	6,11
Schaf / Ziege <b>Tester</b> (TSE)	6,11
Wildwiederkäuer/Gehegewild	8,96
Strauße	9,00
Wildschweine / Dachse	6,61
Zuschlag für Hausschlachtungen	3,69

- b) Für Kontrollen im Zusammenhang mit der amtlichen Schlachtier- und Fleischuntersuchung werden die nachfolgenden Gebühren erhoben.

**Ab 01.05. 2011**

<b>Untersuchungspflichtige Tierart / Tätigkeit</b>	<b>Betrag je Untersuchung €</b>
Rinder	19,00
Rinder, <b>Tester</b> (BSE)	50,00
Schweine	13,50
Einhufer	30,00
Schaf / Ziege	7,00
Schaf / Ziege <b>Tester</b> (TSE)	7,00
Wildwiederkäuer/Gehegewild	10,00
Strauße	10,00
Wildschweine / Dachse	7,00
Zuschlag für Hausschlachtungen	5,00

- 2) Gebühr der Trichinenuntersuchung sonstiger Tiere, die nicht der Fleischuntersuchung unterliegen. Die Gebühr für die Trichinenuntersuchung bei Haus- und Wildschweinen, Einhufern, Bären, Sumpfbibern, Dachsen oder anderen Tieren, die Träger von Trichinen sein können, beträgt:

7,00 €

3) Gebühr für Kontrollen im Zusammenhang mit Zerlegungsbetrieben

je Kontrolltag je Tonne zerlegtes Fleisch  
(im Zerlegungsbetrieb angeliefertes Fleisch mit Knochen)

	€
Rindfleisch, Kalbfleisch, Schweinefleisch, Einhufer- /Equidenfleisch, Schaf- und Ziegenfleisch sowie sonstiges Fleisch	2,00

4) Gebühr nach Zeitaufwand ( insbesondere für sonstige Tätigkeiten nach § 1 )

	<b>Je angefangene Viertelstunde €</b>
Tierarzt	15,80
Fachassistent	7,94

Hinweis gem. § 17 Absatz 6 der Landkreisordnung:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Kreisverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.



## **TOP 7: Nachwahl Schulträgerausschuss**

Der Vorsitzende verweist darauf, dass die Geschäftsordnung grundsätzlich eine geheime Abstimmung vorsehe, sofern der Kreistag nichts anderes beschließe. Er schlägt vor, über die Wahlvorschläge offen abzustimmen, wie dies bisher üblich gewesen sei. Hierüber erhebt sich kein Widerspruch.

Er verliest die Namen der vorgeschlagenen Personen und lässt offen über den Vorschlag abstimmen.

### Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: -36-  
Nein-Stimmen: -0-  
Stimmenthaltungen: -0-

Damit ist der Beschlussvorschlag

- a) Frau Susanne Kupper als stellvertretende Elternvertreterin der Jakob-Weber-Schule
- b) Frau Margit Cassel als stellvertretende Lehrervertreterin der Jakob-Weber-Schule
- c) Herrn Heiko Heinrich als stellvertretenden Elternvertreter der Hans-Zulliger-Schule

in den Schulträgerausschuss zu wählen, einstimmig angenommen.

Das Stimmrecht des Landrates ruht gemäß § 29 Abs. 3 Nr. 1 LKO.



23.03.2011

TOP:

7

Vorlage für die Sitzung des

- Kreisausschusses am 04.04.2011  
 Kreistages am 11.04.2011

- öffentlich  
 öffentlich

- nichtöffentlich  
 nichtöffentlich

Schulträgerausschuss  
hier: Nachwahl

---

Sachverhalt:

- d) Die Jakob-Weber-Schule Landstuhl hat zu Beginn des Schuljahres 2010/11 einen neuen Schulelternbeirat gewählt. Frau **Barbara Horn** gehört danach nicht mehr dem Schulelternbeirat an. Ihre Amtszeit als stellvertretende Elternvertreterin im Schulträgerausschuss endete mit Ausscheiden aus dem Schulelternbeirat.

Mit Schreiben vom 10. Dezember 2010 hat die Schule **Frau Susanne Kupper**, Hauptstr. 10, 66851 Mittelbrunn als Nachfolgerin von Frau Horn vorgeschlagen.

- d) Die Amtszeit von **Herrn Günter Jung**, stellvertretender Lehrervertreter der Jakob-Weber-Schule Landstuhl im Schulträgerausschuss, endete mit Eintritt in die Freistellungsphase der Altersteilzeit zum Ende des Schulhalbjahres.

Die Schule hat als Nachfolgerin **Frau Margit Cassel**, Friedhofstr. 6, 66887 Rammelsbach, zur Wahl vorgeschlagen.

- d) Die Hans-Zulliger-Schule Enkenbach-Alsenborn hat ebenfalls einen neuen Schulelternbeirat gewählt. Die Schule schlägt **Herrn Heiko Heinrich**, Talstr. 33, 67697 Otterberg als stellvertretenden Elternvertreter im Schulträgerausschuss vor. Die Stelle war bislang nicht besetzt.
- 

Beschlussvorschlag Kreisausschuss:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag

- a) Frau Susanne Kupper als stellvertretende Elternvertreterin der Jakob-Weber-Schule  
b) Frau Margit Cassel als stellvertretende Lehrervertreterin der Jakob-Weber-Schule  
c) Herrn Heiko Heinrich als stellvertretenden Elternvertreter der Hans-Zulliger-Schule

in den Schulträgerausschuss zu wählen.

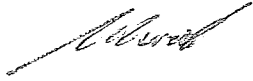
---

**Beschlussvorschlag Kreistag:**

Der Kreistag wählt die vorgeschlagenen Personen in den Schulträgerausschuss.

---

Im Auftrag:



(Schröck)

**TOP 8: Schulentwicklungsplan des Landkreises Kaiserslautern**

Der Vorsitzende informiert, dass der im Vorfeld geäußerte Änderungswunsch der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau, die gemeinsame Grundschule Bruchmühlbach-Martinshöhe auch so benennen, in den vorliegenden Schulentwicklungsplan eingearbeitet wurde.

Weitere Änderungswünsche lagen nicht vor.

Der Kreistag nimmt den Schulentwicklungsplan zur Kenntnis.

22.03.2011

TOP:

8

**Vorlage für die Sitzung des**

**Kreisausschusses am 04.04.2011**

öffentlich

nichtöffentlich

**Kreistages am 11.04.2011**

öffentlich

nichtöffentlich

**Schulentwicklungsplan des Landkreises Kaiserslautern**

**Sachverhalt:**

Die durch die Landesregierung in Gang gesetzte Schulstrukturreform hat auch zur Erstellung neuer Schulentwicklungspläne in Rheinland-Pfalz geführt. Der bereits 2008 im Entwurf fertig gestellte und aus dem Jahr 1996 fortgeschriebene Schulentwicklungsplan des Landkreises Kaiserslautern wurde 2010 erneut nach den Vorgaben der ADD vom März und November 2009 überarbeitet.

Nach den Ausführungen des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur sowie der ADD ist es die Aufgabe von Schulentwicklungsplanung in Rheinland-Pfalz, ein ausgewogenes schulisches Bildungsangebot mit allen Bildungsgängen und Abschlüssen in vom Wohnort erreichbarer Nähe nach Möglichkeit zu erhalten und gegebenenfalls weiter zu entwickeln. Das Bildungsangebot muss demographische Entwicklungen berücksichtigen. Bei zunehmender Mobilität der Bevölkerung stellt das regionale Bildungsangebot ein immer wichtigeres Entscheidungskriterium für Wohn- und Betriebsstandorte dar.

Um neue oder geänderte schulische Angebote in die bestehenden regionalen Bildungsstrukturen einschließlich der bestehenden Schulen in freier Trägerschaft einpassen zu können, bedarf es einer regional abgestimmten, flexiblen Rahmenplanung, die rechtliche Vorgaben für eine landeseinheitliche Schulorganisation und vorhandene Rahmenbedingungen, ebenso wie finanziell vertretbare Veränderungsmöglichkeiten beachtet.

Da Schulen und schulische Angebote nicht für eine kurze Zeitspanne, sondern langfristig errichtet oder eingerichtet werden sollen, tragen das Land Rheinland-Pfalz und die kommunalen Schulträger nach den Bestimmungen der Landesverfassung für eine mittel- und längerfristige Bildungsplanung im Bereich der Schulen gemeinsame Verantwortung.

Durch die Verpflichtung zur Erstellung von Schulentwicklungsplänen (§91 Abs.3 SchG) und deren Berücksichtigung bei schulorganisatorischen Maßnahmen durch die Schulbehörde werden die Mitwirkungsmöglichkeiten der Landkreise und kreisfreien Städte und damit die Zusammenarbeit zwischen Land und kommunalen Gebietskörperschaften gestärkt.

Der Schulentwicklungsplan des Landkreises Kaiserslautern basiert auf einer validen statistischen Grundlage des Jahres 2009. Perspektiven ergeben sich aus den Daten der amtlichen Schulstatistik unter Einbeziehung aller Schulen im Landkreis, den Vorausberechnungen zur

Bevölkerungsentwicklung, der Inklusion, der Schülerbeförderung sowie der Schulraumbestände.

Der Schulentwicklungsplan für den Landkreis Kaiserslautern soll den Schulträgern als aussagekräftige und zeitnahe Grundlage für Planungen dienen und den schulischen Bedarf unserer Region aufzeigen.

Der Entwurf des Schulentwicklungsplanes wurde am 3. Februar 2011 im Schulträgerausschuss und am 21. Februar 2011 im Kreistag vorgestellt. Die Verbandsgemeinden sowie alle Schulen im Landkreis hatten bis zum 22. März 2011 die Gelegenheit, Stellungnahme zum Schulentwicklungsplanentwurf abzugeben. Änderungs- oder Ergänzungswünsche gingen nicht ein.

---

**Beschlussvorschlag Kreisausschuss:**

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, den Schulentwicklungsplan in der vorliegenden Fassung zustimmend zur Kenntnis zu nehmen.

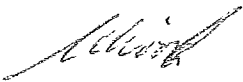
---

**Beschlussvorschlag Kreistag:**

Der Kreistag nimmt den Schulentwicklungsplan in der vorliegenden Fassung zustimmend zur Kenntnis.

---

Im Auftrag:



(Schröck)

**TOP 9: Antrag der CDU- / FWG-Fraktion gemäß § 14 der Geschäftsordnung vom 17.03.2011**  
Wahrnehmung der Aufgaben „Bildung und Teilhabe“ durch das Jobcenter Landkreis Kaiserslautern

**TOP 10: Antrag der SPD-Fraktion gemäß § 3 der Geschäftsordnung vom 28.03.2011**  
Einführung des Bildungs- und Teilhabepaketes gemäß § 28 ff SGB II

Der Vorsitzende lässt darüber abstimmen, dass die Tagesordnungspunkte 9 und 10 zusammengefasst behandelt werden.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: -37-  
Nein-Stimmen: -0-  
Stimmenthaltungen: -0-

Der Vorsitzende erteilt den antragstellenden Fraktionen das Wort und weist darauf hin, dass das Jobcenter Landkreis Kaiserslautern grundsätzlich zur Übernahme der Aufgaben „Bildung und Teilhabe“ bereit ist.

Der Fraktionsvorsitzende der FWG-Fraktion, Herr Peter Schmidt und der Vorsitzende der SPD-Fraktion, Herr Heinz Christmann, erläutern ihre Anträge.

Im Anschluss an die Aussprache zu diesem Thema wird über folgenden Antrag abgestimmt:

Die Wahrnehmung der Aufgaben „Bildung und Teilhabe“ wird im Auftrag des kommunalen Trägers (Landkreis Kaiserslautern) durch die gemeinsame Einrichtung (Jobcenter Landkreis Kaiserslautern) erfolgen (§ 44 b SGB II).

Für die Leistungen für „Bildung und Teilhabe“ wird für das laufende Haushaltsjahr ein Sockelbetrag, der sich an den Kosten für Unterkunft und Heizung in Höhe von 5,4 % orientiert, angesetzt. (Gemessen an dem Haushaltsansatz für die Kosten der Unterkunft ist von einem Betrag in Höhe von 540.000,00 € auszugehen.)

Dem Jobcenter werden die tatsächlich anfallenden Personalkosten für die Umsetzung der Aufgabe erstattet. Als Grundlage der Umsetzung werden vier Mitarbeiterkapazitäten angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: -35-  
Nein-Stimmen: -0-  
Stimmenthaltungen: -1-

**TOP 11: Tourismus im Landkreis Kaiserslautern**  
Zwischenbericht und Aussprache

Der Vorsitzende trägt vor, dass die Aufgabe „Tourismus“ in Form einer Kooperation zwischen Landkreis Kaiserslautern und den Gemeinden im Landkreis erfüllt wird. Eine besondere Organisationsform, z. B. Anstalt des öffentlichen Rechts, wird z. Zt. nicht angestrebt.

Zur weiteren Vorgehensweise wird auf die ausführlichen Beratungsunterlagen verwiesen.

TOP:

11

**Vorlage für die Sitzung des**

**Kreisausschusses am 4. April 2011**

öffentlich

nichtöffentlich

**Kreistages am 11. April 2011**

öffentlich

nichtöffentlich

**Tourismus im Landkreis – Zwischenbericht und Aussprache**

Neuorganisation der Tourismusstrukturen im Landkreis Kaiserslautern

**Sachverhalt:**

Der Tourismus im Landkreis Kaiserslautern wird von (fast) allen Kommunen (Landkreis, Verbandsgemeinden und z.T. Ortsgemeinden) mit Finanzmitteln und Fachpersonal gefördert, dennoch werden sowohl die Ergebnisse als auch die touristische Gesamtsituation von nahezu allen Beteiligten als unbefriedigend eingeschätzt.

Aufgrund dieser Einschätzungen erfolgt eine genaue Analyse der spezifischen Problemfelder. Konkrete Lösungsansätze werden erarbeitet.

**Bisherige Vorgehensweise:**

14. April 2010 Im Rahmen einer Bürgermeisterdienstbesprechung am 14. April 2010 werden die aktuelle Situation des Tourismus im Landkreis sowie die Stärken und Schwächen in der touristischen Organisationsstruktur gemeinsam mit den Bürgermeistern und Touristikfachkräften des Landkreises und der Verbandsgemeinden erörtert.

Das Büro entra wird mit der Erarbeitung eines Konzeptes für eine sinnvolle Tourismusstruktur und –organisation für den Landkreis Kaiserslautern beauftragt.

Auftrag: „Prüfung, ob die Bündelung aller touristischen Kräfte (Menschen + Finanzen) in einer Organisation umsetzbar erscheint und Entwicklung einer entsprechenden Konzeption.“

Juli-August 2010 In Einzelgesprächen befragt das Büro entra alle Bürgermeister sowie Touristikfachkräfte der Verbandsgemeinden zur derzeitigen Situation sowie zum Handlungs- und Verbesserungsbedarf im Tourismus.

21. Sept. 2010 Die Ergebnisse der Befragung sowie weiterer Recherchen stellen die Mitarbeiter des Büros entra im Rahmen einer Bürgermeisterdienstbesprechung am 21. September 2010 vor.

Große Schwächen werden vor allem in der nicht vorhandenen Aufgabenverteilung und der mangelnden strukturierten Zusammenarbeit (Jeder macht alles) gesehen.



Größtenteils Konsens besteht in dem Wunsch einer verstärkten Zusammenarbeit sowie einer Neuorganisation des Tourismus im Landkreis.

Es wird ein erstes Organisationsmodell in Form einer Tourismus-AÖR für den Landkreis Kaiserslautern vorgestellt, die eine Bündelung der vorhandenen Finanz- und Personalressourcen vorsieht. Mit gleichem Finanz- und Personaleinsatz könnte eine größere touristische Schlagkraft für alle Beteiligten erzielt werden.

In einem weiteren Schritt wird die Ausarbeitung eines konkretisierten Organisationsmodells durch das Büro entra beauftragt, das die finanziellen, personellen und organisatorischen Belange berücksichtigt. Ein zweitägiger Workshop der Touristikfachkräfte sowie eine parallel arbeitende Expertengruppe aus Mitarbeitern der Kreisverwaltung unterstützen diesen Prozess.

Auftrag: „Konkretisierung der Konzeption und Prüfung, inwieweit in einer Kooperationsphase Verbesserungen erreicht werden können.“

24. Februar 2011 Die Ergebnisse des Touristiker-Workshops werden im Rahmen einer erweiterten Bürgermeisterdienstbesprechung am 24. Februar 2011 vorgestellt:

- Touristisches Marketing für die Gesamtregion unter dem Regionsbegriff „Pfälzerwald“
- Interkommunale Kooperation auf Landkreisebene und ggfls. darüber hinaus
- Einsetzung eines Entscheidungsgremiums „**Steuerungsgruppe**“, bestehend aus den Bürgermeistern und Landräten
- Einrichtung eines **Team-Tourismus**, bestehend aus den Touristikfachkräften der Tourismusregion (Landkreise, Verbands- und Ortsgemeinden). Dessen Aufgabe ist es konkrete Vorschläge für touristische Maßnahmen und Projekte auszuarbeiten, die Beschlüsse der Steuerungsgruppe umsetzt, systematisch alle Aufgaben zu koordinieren, bestehende sowie neue Kooperationen weiterzuentwickeln.

#### Weiteres Vorgehen:

- Das Team-Tourismus trifft sich regelmäßig (alle 4 Wochen). In diesen Sitzungen wird ein umsetzungsfähiges Konzept „Tourismus Pfälzerwald“ auf der Grundlage einer interkommunalen Kooperation für den Landkreis Kaiserslautern erarbeitet. Die Konzepterstellung wird durch das Büro entra begleitet und unterstützt.
- In einer erweiterten Bürgermeisterdienstbesprechung am 7. Juni 2011 wird dieses Konzept präsentiert und den Entscheidungsträgern zur Abstimmung vorgelegt.
- Eine Steuerungsgruppe wird als Entscheidungsgremium für die zukünftige Tourismusarbeit einberufen.
- Es erfolgen ggfls. Abstimmungsgespräche mit potentiellen Partnern (weitere Verbandsgemeinden, Landkreise)
- Noch in 2011 werden erste Maßnahmen des Konzeptes umgesetzt.

Im Auftrag:



Keßler

**TOP 12: Erstellung eines Leitfadens für den Radverkehr im Landkreis Kaiserslautern**  
Zwischenbericht und Aussprache

Der Vorsitzende gibt einen kurzen Zwischenbericht und verweist auf die Beratungsunterlagen. Danach erfolgt eine kurze Aussprache.

22.03.2011

TOP:

12

**Vorlage für die Sitzung des**

**Kreisausschusses am 04.04.2011**

öffentlich

nichtöffentlich

**Kreistages am 11.04.2011**

öffentlich

nichtöffentlich

**Erstellung eines Leitfadens für den Radverkehr im Landkreis Kaiserslautern – Zwischenbericht und Aussprache**

**Sachverhalt:**

Leitgedanke

Dem Radverkehr, als gleichberechtigter und umweltfreundlicher Teil des Mobilitätsbereiches, kommt sowohl im Alltags- als auch im Freizeitbereich eine wachsende Bedeutung zu. Das Fahrrad stellt insbesondere im Nah- und Freizeitverkehr eine gute Ergänzung und vielfach eine Alternative zum motorisierten Verkehr dar und sollte aufgrund seiner besonderen Einsatzmöglichkeiten und Vorteile wie

- eigenständige, flexible und kostengünstige Mobilität für den Einzelnen
- positive Auswirkungen auf die Gesundheit
- positiver Beitrag zum Klimaschutz durch Kraftstoffeinsparungen und Reduktion des CO<sub>2</sub> Ausstoßes
- wichtiger Zubringer zu den öffentlichen Verkehrsmitteln mit geringem Straßenraum- und Abstellplatzbedarf

verstärkt genutzt werden.

Zur Erarbeitung eines Leitfadens für den Radverkehr im Landkreis Kaiserslautern wird untersucht, wie das Radverkehrsnetz für den Alltags- und Freizeitradverkehr, als ein wichtiger Baustein der zukünftigen Mobilität, der Förderung des umweltfreundlichen Verkehrs und im Sinne des Landesentwicklungsprogramms IV gezielt optimiert werden kann. Bei der Erstellung des Leitfadens arbeitet die Kreisverwaltung eng mit dem Landesbetrieb Mobilität und dem ADFC zusammen.

Grundlagenermittlung

Zunächst wird eine Grundlagenermittlung durchgeführt, bei der unter anderem die Strecken für den Quell- und Zielverkehr (Hauptziele sind Schulen, Arbeits- und Einkaufsstätten sowie Sport- und Freizeiteinrichtungen) auf ihre Eignung untersucht sowie Verbesserungsvorschläge und erforderliche (Bau-)Maßnahmen aufgezeigt werden. Ergänzend dazu werden Informationen zu der Fahrradinfrastruktur (z. B. Fahrradabstellanlagen an Bahnhöfen oder bauliche Radverkehrsanlagen), Fahrradmitnahmemöglichkeiten in öffentlichen Verkehrsmitteln, wichtige Standorte (z. B. Behörden, größere Arbeitgeber), Verkehrsdaten sowie weitere Informationen erfasst und in das Geoinformationssystem der Kreisverwaltung eingestellt.

Zeitgleich mit der Grundlagenermittlung soll eine Schülerbefragung an allen Schulen der Sekundarstufen I und II im Landkreis Kaiserslautern zum Radnutzungsverhalten der Schüler auf

den Schulwegen sowie eine Online-Bevölkerungsumfrage zum Radnutzungsverhalten stattfinden.

Es ist geplant, auf den Internetseiten der Kreisverwaltung ein Meldesystem einzurichten, das es den Radfahrern künftig ermöglichen wird, Verbesserungsvorschläge zu äußern und auf Mängel im Radwegenetz hinzuweisen.


#### Ziele des Leitfadens

- konkrete Maßnahmen- und Handlungsvorschläge aufzeigen, die es ermöglichen, ein verkehrssicheres und qualitativ hochwertiges Radverkehrsnetz und eine optimierte Radinfrastruktur unter Berücksichtigung der Ansprüche der verschiedenen Nutzergruppen aufzubauen
- den Radverkehr als Teil des umweltfreundlichen Verkehrs und als alternatives Fortbewegungsmittel verstärkt in den Fokus zu stellen
- den Radverkehrsanteil im Landkreis Kaiserslautern langfristig zu steigern

#### Weiteres Vorgehen

Sobald das Gerüst des Leitfadens erstellt ist, wird es in den Gremien vorgestellt und beraten. Die Fertigstellung des Leitfadens ist für das Frühjahr 2012 geplant.

Im Auftrag:



Keßler

31.03.2011

TOP: 13

**Vorlage für die Sitzung des**

- X Kreisausschusses am 04.04.2011       öffentlich      X nichtöffentlich  
X Kreistages am 11.04.2011      X öffentlich       nichtöffentlich

**Überplanmäßige Aufwendungen gemäß § 100 Abs. 1 GemO;  
hier: Bereitstellung von zusätzlichen Mitteln auf Grund gesetzlicher Verpflichtungen und  
zur Sicherung der Aufgabenerfüllung im Sozialbereich in Höhe von 520.000,-- €**

**Sachverhalt:**

Auf Grund EDV-technischer Möglichkeiten können ab 2011 alle Aufwandsbuchungen periodengerecht (KomDoppikLG i. V. m. §§ 96 Abs. 3 GemO, 9 Abs. 3 GemHVO) in die jeweiligen Haushaltsjahre verbucht und ausgezahlt werden.

Da dies im Haushaltsjahr 2010 noch nicht erfolgen konnte, mussten Leistungen, welche einen Zeitraum von bis zu 14 Monaten betrafen, aus dem Haushaltsansatz 2010 beglichen werden. Hierbei handelte es sich in erster Linie um Nachzahlungen, Nachforderungen und die im Januar und Februar 2010 eingegangenen Rechnungen bzw. Abrechnungen aus November und Dezember 2009 (insbesondere Hilfe zur Pflege und Eingliederungshilfe).

Zur Sicherung der Aufgabenerfüllung ist buchungstechnisch die Bereitstellung von zusätzlichen Mitteln im Teilhaushalt 11 - Budget 1103 - in Höhe von 520.000 Euro erforderlich.

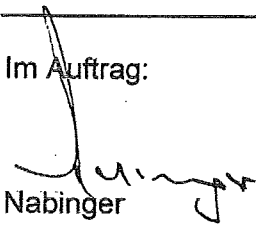
**Beschlussvorschlag Kreisausschuss:**

Dem Kreistag wird empfohlen, die im Haushaltsjahr 2010 entstandenen überplanmäßigen Aufwendungen im Sozialbereich zur Sicherung der Aufgabenerfüllung zu beschließen.

**Beschlussvorschlag Kreistag:**

Der Kreistag beschließt die im Haushaltsjahr 2010 entstandenen überplanmäßigen Aufwendungen zur Sicherung der Aufgabenerfüllung im Sozialbereich.

Im Auftrag:

  
Nabinger

KA-KT-Vorlage HH 2010 TH 11\_1103.doc

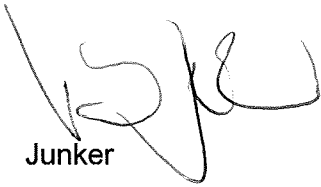
**Beschlussergebnis:**

Ja-Stimmen .....	33
Nein-Stimmen .....	0
Stimmenthaltungen .....	0

Sodann bedankt sich der Vorsitzende und schließt die Sitzung.

Kaiserslautern, den 04.05.2011

Vorsitzender



Junker

Schriftführer



Schmidt